

## Protokoll der 5. Sitzung

vom 17. März 2014, 8.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

*Vorsitz* Martin Kessler

*Protokoll* Janine Rutz und Martina Harder

*Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)*

Andreas Bachmann, Franziska Brenn, Christian Di Ronco, Daniel Fischer, Andreas Frei, Erich Gysel, Christian Heydecker, Florian Keller.

<i>Traktanden:</i>	<i>Seite</i>
1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2013 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) <i>(Erste Lesung)</i>	207
2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Januar 2014 betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate	233
3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2013 betreffend die Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat)	244

**Neueingänge** seit der letzten Sitzung vom 3. März 2014:

1. Kleine Anfrage Nr. 2014/3 von Peter Neukomm vom 6. März 2014 betreffend Pestizidbelastung der Schaffhauser Fliessgewässer.
2. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2013/12 betreffend Beitritt zum revidierten «Hooligan-Konkordat» vom 24. Februar 2014.
3. Antwort der Regierung vom 4. März 2014 auf die Kleine Anfrage Nr. 2013/20 von Martina Munz vom 1. Juli 2013 mit dem Titel: Wirtschaftsförderung und Wohnortmarketing: Leistungsnachweis und Evaluation.
4. Antwort der Regierung vom 4. März 2014 auf die Kleine Anfrage Nr. 2013/28 von Seraina Fürer vom 2. November 2013 betreffend Suizidprävention im Kanton Schaffhausen.
5. Kleine Anfrage Nr. 2014/4 von Martina Munz vom 11. März 2014 betreffend Finanzrisiko Axpo.
6. Antwort der Regierung vom 11. März 2014 auf die Kleine Anfrage Nr. 2013/33 von Walter Hotz vom 2. Dezember 2013 mit dem Titel: «Bedrohte medizinische Grundversorgung in Schaffhausen».
7. Postulat Nr. 2014/3 von Walter Vogelsanger sowie 7 Mitunterzeichnenden vom 17. März 2014 betreffend Asphaltierung des Teilstücks Chlosterfeld-Guetbuck der Randenstrasse. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:  
Der Regierungsrat wird aufgefordert, das 2.2 km lange Teilstrück der Randenstrasse vom Chlosterfeld bis zum Guetbuck zu asphaltieren.
8. Postulat Nr. 2014/4 von Martina Munz sowie 15 Mitunterzeichnenden vom 17. März 2014 betreffend Beitritt zum Interkantonalen Stipendien-Konkordat. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:  
Der Regierungsrat wird aufgefordert dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag zu unterbreiten für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat).

**Mitteilungen** des Präsidenten:

Die Geschäftsprüfungskommission meldet die Sammlung der Motionen und Postulate verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2013/12 «Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat» meldet das Geschäft verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2014/3 «Flextaxinitiative» meldet das Geschäft verhandlungsbereit. Zu diesem Geschäft wird es keinen Kommissionsbericht geben.

\*

**Protokollgenehmigung:**

Das Protokoll der 4. Sitzung vom 3. März 2014 wird ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

\*

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2013 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) (Erste Lesung)**

Grundlagen:                    Amtsdruckschrift 13-84  
                                      Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 14-23

**Eintretensdebatte**

**René Sauzet** (FDP): Die Spezialkommission 2013/11 hat die Vorlage des Regierungsrats betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen an einer Sitzung beraten. Das Dossier Wahlen und Abstimmungen liegt in der operativen Verantwortung der Staatskanzlei, weshalb Staatsschreiber Stefan Bilger und sein Stellvertreter Christian Ritzmann die Vorlage vertraten. Das Protokoll führte Martina Harder.

Zur Ausgangslage: Der Kanton Schaffhausen ist in der Tat der einzige Kanton in der Schweiz, der noch eine verfassungsmässige Stimm- und Wahlpflicht kennt. Jüngst hat der Kantonsrat mit der Erheblicherklärung der Motion Nr. 2011/6 von Thomas Hauser zum Ausdruck gebracht, dass

weiterhin an der Stimm- und Wahlpflicht festgehalten werden soll. Deshalb schlägt die Regierung auch eine moderate Erhöhung der Sanktion auf sechs Franken vor, mit der Möglichkeit, den Betrag bei Bedarf an die Teuerung anzupassen. Dem Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 17. Januar 2014 zur Teilrevision des Wahlgesetzes konnten Sie die detaillierten Informationen entnehmen. Gerne weise ich Sie noch einmal auf die wichtigsten Änderungen hin: In Art. 2f ist der Fristanmeldeschluss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen geregelt. Der 62. Tag vor dem Wahltag ist der Stichtag; an diesem Tag müssen bei der zuständigen Behörde die Wahlvorschläge auf dem Tisch liegen; nicht der Poststempel ist massgebend. Da es sich um eine Verwirkungsfrist handelt, muss diese auf Gesetzesstufe geregelt sein. Inhaltlich bedeutet das keine Änderung. Deshalb empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat einstimmig, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Zu Art. 9, der die Erhöhung der Sanktion für unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen regelt: Die Kommission benötigte einen grösseren Teil ihrer Sitzungszeit für dieses Thema. In der Beratung wurde der Antrag gestellt, den Betrag auf zehn Franken zu erhöhen. Es wurde auch über den nicht zu unterschätzenden psychologischen Effekt dieser Erhöhung diskutiert. Unter anderem hat dieser Aspekt die Mehrheit der Kommission dazu bewogen, dem vorliegenden Vorschlag mit der weniger drastischen Erhöhung auf sechs statt auf zehn Franken zu folgen. Bei der Abstimmung lehnte die Kommission den Antrag auf Erhöhung auf zehn Franken mit 6 : 3 Stimmen ab und empfiehlt dem Kantonsrat, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Des Weiteren wurde auch der Antrag gestellt, wir sollten dem Regierungsrat die Kompetenz zur periodischen Anpassung des Betrags an die Teuerung nicht erteilen. Die Kommission lehnte diesen Antrag aber mit 8 : 1 Stimmen ab und empfiehlt dem Kantonsrat, dem Vorschlag der Regierung mit der Möglichkeit, die Höhe des Betrags periodisch der Teuerung anpassen zu können, zuzustimmen.

Zu Art. 10, den Entschuldigungsgründen: Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Stimmrechtsausweis innert drei Tagen nach dem Urnengang straffrei abgegeben werden kann, was die Stimmberechtigten in der Praxis schon länger tun. Nun soll dies auch rechtlich sauber geregelt werden. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen

Zu Art. 15<sup>bis</sup> und Art. 29 beziehungsweise der Möglichkeit der Einführung von maschinenlesbaren Stimmzetteln: Wenn ein Gemeinwesen die Stimmen elektronisch auszählen möchte, bedarf sie dazu eines speziellen, maschinenlesbaren Stimmzettels. Alle Abstimmungsfragen aller Ebenen müssen dabei auf einem einzigen Stimmzettel stehen. Die Gemeinde muss also einerseits auf eigene Kosten diese Stimmzettel produ-

zieren und darüber hinaus einen entsprechenden Scanner anschaffen. Andererseits braucht die Gemeinde aber keine Stimmzählenden mehr zu bezahlen. Jede Gemeinde kann sich selbst ausrechnen, ob sich das für sie lohnt oder nicht. Es soll lediglich eine Kann-Bestimmung eingeführt beziehungsweise eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Mit 8 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Zu Art. 54a Abs. 1, der die Vorbereitung der Auszählung auch bei Majorzwahlen regelt: Heute darf man bei Kantonsrats-, bei Einwohnerrats- und bei Nationalratswahlen die Couverts früher öffnen und die Stimmzettel in die Urne werfen. Da es sich dabei um eine erhebliche Erleichterung für die Wahlbüros handelt, gibt es keinen sachlichen Grund, weshalb dieses Vorgehen zwar in den genannten Fällen zugelassen ist, bei Majorzwahlen aber nicht. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Majorzwahlen würde auch dazu führen, dass die Auszählungsergebnisse schneller vorliegen würden. In der Beratung wurde aus der Kommission dazu folgender Antrag gestellt: Die textliche Bestimmung unter Art. 54a, Abs. 1 sei auch auf alle Abstimmungen auszudehnen. Der Text im ersten Satz würde dann lauten: «Bei Abstimmungen können die brieflichen Stimmen bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden.» In der Rückkommensabstimmung lehnte die Kommission diesen Antrag mit 5 : 4 Stimmen ab und empfiehlt dem Kantonsrat, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Zu Art. 82<sup>ter</sup> Abs. 4a, der Umkehrung der Regelung der aufschiebenden Wirkung bei Wahlrekursen. Das kann man erreichen, indem man im Wahlgesetz die Bestimmung einführt, dass eine Beschwerde gegen die Wahlen nur aufschiebende Wirkung hat, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Die Kommission bestehend aus Iren Eichenberger, Andreas Frei, Werner Bächtold, Thomas Hauser, Barbara Hermann-Scheck, Jonas Schönberger, Hans Schwaninger, Josef Würms und mir als Präsidenten, empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, dem Antrag der Regierung auf Änderung des Wahlgesetzes in allen Punkten zuzustimmen und die Motion Nr. 2011/6 von Thomas Hauser als erledigt abzuschreiben.

Gerne füge ich noch die Stellungnahme der FDP-JF-CVP-Fraktion an: Aufgrund des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 26. November 2013 und der Kommissionsvorlage vom 17. Januar 2014 empfehlen wir Ihnen einstimmig, dem Antrag der Regierung auf Änderung des Wahlgesetzes zuzustimmen und die Motion Nr. 2011/6 als erledigt abzuschreiben.

**Werner Bächtold** (SP): Da Andreas Frei aus persönlichen Gründen heute nicht anwesend sein kann, trage ich Ihnen die von ihm vorbereitete Stellungnahme der SP-JUSO-Fraktion so verständlich wie möglich vor. Nicht alle Mitglieder der SP-JUSO-Fraktion haben damals die Motion Nr. 2011/6 von Thomas Hauser unterstützt. Trotzdem spricht sich heute die grosse Mehrheit der Fraktion für die vorliegende Anpassung des Wahlgesetzes aus. Auch wenn es in erster Linie um die Anpassung der Bussen geht, wurden gleichzeitig einige kleine Änderungen an weiteren Artikeln vorgenommen. Das sieht die Fraktion sehr positiv und steht grossmehrheitlich hinter diesen Änderungen.

Zur Bussenhöhe, dem eigentlichen Kern dieser Gesetzesrevision, finden wir, dass eine Erhöhung von drei auf sechs Franken nicht geringfügig ist, stellt sie doch eine Verdoppelung beziehungsweise eine 100-prozentige Steigerung dar. Fraktionsintern sind wir uns noch nicht einig, ob das sinnvoll ist. Einige wollen bei den bisherigen drei Franken bleiben, während andere gerne eine Zehnernote hätten. In diesem Lichte erscheinen die vorgeschlagenen sechs Franken als guter eidgenössischer Kompromiss. Berücksichtigt man aber, dass gleichzeitig auch die Entschuldigungsgründe gelockert werden sollen, und das hat dann unsere Fraktion überzeugt, dann kann die Bussenerhöhung letztlich als massvoll bezeichnet werden. Alle anderen Anpassungen, die in dieser Teilrevision vorgeschlagen werden, erachten wir als Verbesserung des Wahlgesetzes. Lediglich zu Art. 54a, der Kommissionspräsident hat den knappen Entscheid der Kommission erwähnt, werden wir in der Detailberatung noch einen Antrag stellen. Ansonsten treten wir auf die Vorlage ein und werden sie grossmehrheitlich durchwinken.

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Der Kanton Schaffhausen steht selten auf dem nationalen Podest, ausser bei der Motorfahrzeugsteuer und der Stimm- und Wahlbeteiligung. Weil das Erste eine Schande, das Zweite aber eine demokratische Bestleistung ist, sind wir im Endeffekt so gut schweizerischer Durchschnitt wie ein mittelmässig stimmfauler Mittellandschweizer. Die gute Tradition des hohen politischen Engagements zu erhalten, muss unser aller Interesse sein. Die Regierung hat daher richtig entschieden, wenn sie mit grosser Vorsicht an den Rahmenbedingungen des Wahlgesetzes bastelt.

Dass es übrigens unterschiedliche Bestimmungen zur Urnenöffnung für Stimm- und für Wahlmaterial gibt, ist mir erst mit dieser Vorlage bewusst geworden. Dasselbe gilt auch für andere Details im Wahlgesetz und wenn Sie ehrlich sind, geht es Ihnen vielleicht ganz ähnlich. Wir verlassen uns ohne den geringsten Zweifel auf die absolut korrekte Behandlung unserer Stimmabgabe. An dieser Verlässlichkeit wird nach Meinung der

ÖBS-EVP-Fraktion auch mit den sinnvollen Anpassungen nichts geändert.

Mit zarter Hand hat die Regierung auch die bescheidene Erhöhung der Busse für die Stimmabstinz neu festgesetzt. Mit sechs statt der ebenfalls erwähnten zehn Franken mit Kompetenz zur Teuerungsanpassung hat der Regierungsrat den Gemeinden sicher keinen Zocki-Automaten geschaffen.

Einen einzigen Wunsch möchte ich noch zuhanden des Protokolls anbringen. Die neue Kann-Formulierung im Gesetz, die den Gemeinden auf eigene Kosten eine elektronische Stimmenauszählung erlaubt, darf sich nicht kurzerhand zur generellen elektronischen Auszählung entwickeln. Das Stimm- und Wahlwesen ist eine delikate Sache und gehört zur demokratischen Hoheit der Gemeinden. Die ÖBS-EVP-Fraktion stimmt der Vorlage zu.

**Jonas Schönberger (AL):** Auch die AL-Fraktion wird dieser Vorlage zustimmen. Zu den technischen Änderungen werden wir uns nicht äussern. Meinen Antrag, den Betrag auf zehn Franken zu erhöhen, werde ich wahrscheinlich nochmals stellen, sofern es nicht noch einen besseren, zum Beispiel für 20 Franken gibt. Sehen Sie es doch einmal so: Wenn ein Autofahrer 10, 12 oder 20 Minuten zu spät zu seinem parkierten Auto kommt, riskiert er auch eine Busse von 40 Franken. Trotzdem nimmt er diese in Kauf. Natürlich möchten wir nicht, dass schliesslich die Stimpflicht unter die Räder gerät und womöglich auch noch fällt und wir damit dann auch zur grossen Mehrheit gehören. Trotzdem werde ich diesen Antrag wahrscheinlich nochmals stellen.

**Barbara Hermann-Scheck (JSVP):** Wozu gibt es eine Pflicht, wenn sie bei Missachtung nicht angemessen sanktioniert wird? Aber was ist angemessen? Darüber wurde und wird wohl bei der Revision des Wahlgesetzes am meisten diskutiert. Sind es die bisherigen drei Franken, die für die Gemeinden kaum kostendeckend sind? Sind es fünf Franken, ein runder Betrag, der gut klingt? Sind es sechs Franken, die eine Verdopplung bedeuten? Oder noch mehr, beispielsweise zehn Franken, ebenfalls wieder ein runder Betrag, der aber bereits ein bisschen radikal erscheint? Aus Sicht der Bevölkerung wird wahrscheinlich eine Verdopplung der Busse bereits erschreckend und vielleicht nicht akzeptabel klingen.

Die SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion ist zum Schluss gekommen, dass die beantragte Erhöhung der Busse auf sechs Franken durchaus gerechtfertigt ist. Die Gemeinden haben mit diesem Betrag die Möglichkeit, Aufwand und Ertrag im Gleichgewicht zu halten. Zudem würde die Teuerung der letzten Jahrzehnte auch einen noch höheren Betrag recht-

fertigen. Und ausserdem: Pflicht ist nun mal Pflicht, und für jeden, der sich daran hält, ist die Sanktion hinfällig, zumal es trotz der beabsichtigten Reduktion noch eine Vielzahl an Entschuldigungsgründen gibt. Vor allem die Abgabe des Stimmausweises bis drei Tage nach der Abstimmung ist eine faire Alternative.

Die Möglichkeit, maschinenlesbare Stimmzettel einzuführen, ist zeitgemäss und durch die Kann-Bestimmung wird niemand dazu verpflichtet. Auch die Vorbereitung der Auszählung bei Majorzwahlen ist unumstritten, da dies für die Stimmzähler eine Erleichterung darstellt. Die Bedingung hierbei ist natürlich, dass es sich wirklich nur um Vorbereitungsarbeit handelt und dadurch nicht frühzeitig Tendenzen sichtbar werden.

Die SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion wird allen Anträgen zur Änderung des Wahlgesetzes mehrheitlich zustimmen.

**Markus Müller (SVP):** Es ist etwas verdächtig, wenn sich fast alle für etwas aussprechen, weshalb ich mir erlaube, ein wenig den Spielverderber zu spielen. Zudem lässt es mich etwas schmunzeln, dass sich alle, auch die AL, bemühen, in der Schweiz einzigartig zu bleiben.

Für mich stellt sich die Frage, ob das Gesetz auch ohne den Vorstoss von Thomas Hauser geändert worden wäre. Denn darin sind sinnvolle Änderungen und Anpassungen enthalten, weshalb ich auch keinen Nichteintretensantrag stellen werde. Ansonsten hätte ich das getan, denn die Anpassungen in Art. 9 und 10 sind aus meiner Sicht völliger Quatsch; die Amerikaner würden es *bullshit* nennen.

Seien wir doch ehrlich: Weder mit sechs noch mit zehn Franken ist diese Busse kostendeckend. Meine Gemeinde Löhningen hat einen sehr gewissenhaften Gemeindegassier, bei dem ich mich erkundigt habe. Er hat mir mitgeteilt, dass er, auch wenn die Busse sechs oder zehn Franken betragen würde, keine entsprechende Rechnung verschicken würde. Da beginnt es bereits. Belassen wir doch den bisherigen Betrag und halten wir an unserem schönen und einzigartigen Brauch fest.

Bezüglich der Bussenhöhe bin ich der gleichen Meinung wie Werner Bächtold. Absolut gesehen ist die Erhöhung von drei Franken ein Klacks, aber relativ betrachtet ist es eine Erhöhung um 100 Prozent, was doch etwas happig ist. Schliesslich ist es aber kein guter eidgenössischer Kompromiss, denn die anderen Kantone mussten sich nicht einigen, da sie keine Stimmpflicht und somit auch keine entsprechende Busse kennen.

Des Weiteren finde ich die Entschuldigungsgründe schlicht und einfach scheinheilig. Es ist richtig, dass man bereits bisher den Stimmrechtsausweis ohne Angaben von Gründen nach der Abstimmung zurückgeben konnte und dies als Entschuldigung galt. Gerade aus diesem Grund ist es aus meiner Sicht widersinnig, weitere Entschuldigungsgründe aufzulisten,

wenn im nächsten Abschnitt gesagt wird, dass man den Stimmrechtsausweis auch ohne Angaben von Gründen einfach zurückgeben kann. Belassen wir es doch dabei, dass die Leute den Stimmrechtsausweis ohne Angabe von Gründen zurückgeben können und damit als entschuldigt gelten. Andernfalls fordern wir sie gerade dazu heraus, die Behörden anzulügen. Ich gehe nämlich nicht davon aus, dass jemand kontrollieren wird, ob ich beispielsweise wirklich in den Ferien war. Aus diesen Gründen werde ich in der Detailberatung zu Art. 9 und 10 Anträge stellen.

Und zum Schluss: Mir wäre es lieber gewesen, Thomas Hauser, Sie hätten Ihr Augenmerk auf Herrn Schuh der KBA Hard gerichtet und den Schuh nicht in diese Türe gestellt. Damit hätten wir viel mehr Geld sparen können.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Der Kommissionspräsident hat alle wesentlichen Elemente dieser Vorlage und die Anträge der Kommission, die sich mit den Anträgen der Regierung decken, bereits erläutert.

Trotzdem würde ich gerne noch zwei, drei Ergänzungen anbringen. Der Regierungsrat hat mit seinem Antrag, den Betrag von drei auf sechs Franken zu erhöhen, zwar keine geringfügige, aber eine moderate Erhöhung beantragt. Ich bitte Sie, zu beachten, dass dieser Betrag seit 41 Jahren nicht mehr angepasst wurde, wobei die seither aufgelaufene Teuerung sogar eine Erhöhung auf sieben Franken rechtfertigen würde. Daher ist es meines Erachtens auch sinnvoll, dass der Regierungsrat neu diesen Betrag periodisch der Teuerung anpassen können soll. Natürlich wird er dies aber nur tun, wenn ein voller Frankenbetrag erreicht ist.

Richtig ist, dass die Entschuldigungsgründe nun angepasst werden sollen. Die bisherigen Entschuldigungsgründe werden gestrafft und neu wird eine Regelung eingeführt, wonach der Stimmrechtsausweis auch innert drei Tage nach der Abstimmung abgegeben werden kann und dies als Entschuldigung gewertet wird. Markus Müller hat moniert, dass es unsinnig sei, Entschuldigungsgründe aufzuführen, wenn auch die Rückgabe des Stimmrechtsausweises ohne Angabe von Gründen möglich sei. Wenn dann konkrete Anträge gestellt werden, nenne ich Ihnen gerne Konstellationen, bei denen es sinnvoll ist, dass die Entschuldigungsgründe so wie vorgeschlagen formuliert sind.

Die anderen in dieser Vorlage enthaltenen Elemente wurden bereits erwähnt. Dabei handelt es sich um technische und organisatorische Anpassungen. Bezüglich der maschinenlesbaren Stimmzettel ist zu erwähnen, dass dies ein Wunsch der Stadt Schaffhausen ist, da sie wahrscheinlich als einzige Gemeinde für ein solches Verfahren infrage kommt. Zu beachten ist, dass, wenn man die Stimmen maschinell auszählen will, ein spezieller Stimmzettel gemacht werden muss, auf dem sich die Abstimmungsfragen aller Ebenen befinden. Nur ein solches Dokument kön-

nen Sie mit einem speziellen Scanner maschinell einlesen und zählen lassen. Mit der vorgesehenen Kann-Bestimmung wird die dafür nötige Rechtsgrundlage geschaffen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass diese Stimmzettel von der Staatskanzlei und der Bundeskanzlei genehmigt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass alle Abstimmungsfragen korrekt gestellt werden.

Zu allfälligen anderen Fragen gebe ich dann gerne in der Detailberatung Auskunft.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft. Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

## **Detailberatung**

### **Art. 2f**

**Marcel Montanari** (JF): Ich stelle Ihnen den Antrag, Art. 2f zu streichen verbunden mit dem Auftrag an die Kommission, sich zu diesem Verfahren nochmals ein paar Gedanken zu machen.

Bei dieser Bestimmung geht es um die Einreichung der Listen für die Kantonsratswahlen, wofür es zwei massgebende Fristen gibt. Zum einen den neuntletzten Montag vor dem Wahltag und zum anderen den siebtletzten Montag, ebenfalls vor dem Wahltag. Wenn ich das richtig verstanden habe, möchte man nun, dass die erste Frist für die Teilnahme an den Wahlen gelten soll, gesetzlich regeln. Dazu ist Folgendes zu bemerken: Bisher war es so, dass ich bis zur ersten Frist eine Liste einreichen konnte, die ich dann bis zur zweiten Frist gegebenenfalls noch verbessern konnte. Habe ich aber bis zur ersten Frist keine Liste eingereicht, dann darf ich nicht kandidieren. Ich finde es etwas unglücklich, dass derjenige, der bis zur ersten Frist irgendetwas einreicht besser gestellt wird als derjenige, der zwischen der ersten und der zweiten Frist eine perfekte Liste abgeben würde, aber, weil er nichts bis zur ersten Frist eingereicht hat, nicht kandidieren darf. Deshalb fände ich es besser, wenn man auf die zweite Frist abstellen würde, da diese meines Erachtens auch die massgebende ist, weil danach die Listen gedruckt werden. Beispielsweise könnte man festlegen, dass bei der zweiten Frist eine perfekte Liste vorliegen muss. Ist das nicht der Fall, darf man nicht kandidieren oder die Liste wird von der Verwaltung in Eigenregie korrigiert.

Hinzu kommt der Aspekt, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision ein Systemwechsel vollzogen werden soll. Sonst gilt überall der Poststempel. Nur hier möchte man jetzt einführen, dass die Liste an diesem Tag physisch vorliegen muss. Die Begründung, bei den Nationalratswahlen werde dies auch so gehandhabt, finde ich etwas dürftig. Immerhin be-

steht dort ein grosser Koordinationsbedarf zwischen den Kantonen und Bundesbern. Zudem können die Auslandschweizer ihre Listen über die Botschaften einreichen. All dies fällt bei kantonalen Wahlen weg, weshalb ich keinen Grund für den Systemwechsel sehe.

Schliesslich bin ich der Ansicht, dass wir die bürokratischen Hürden für eine Kandidatur möglichst tief halten sollten. Da dieser Artikel genau in die entgegengesetzte Richtung zeigt, beantrage ich Ihnen seine Streichung und hoffe auf eine bessere Lösung.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Ich beantrage Ihnen im Namen der Regierung, diesen Antrag abzulehnen. Dies kann ich wie folgt begründen: Die Ausführungen von Marcel Montanari sind nicht ganz korrekt. Bei den Kantonsratswahlen gibt es nur eine massgebende Frist, nämlich diejenige, wonach die Wahlvorschläge am 62. Tag beziehungsweise am neuntletzten Montag vor dem Wahltag beim Gemeinderat des Kreis- hauptorts eintreffen müssen. Dies ist bisher in der Proporzwahlverordnung geregelt. Da es sich dabei um eine Verwirkungsfrist handelt, muss die Liste physisch an diesem Tag vorliegen; der Poststempel reicht nicht aus. Weil dies eine Besonderheit darstellt, ist diese Bestimmung auf Gesetzesstufe zu verankern. In diesem Zusammenhang wurde an den letzten Kantonsratswahlen eine Liste mit dem Poststempel eingereicht. Dies hat zu einem Rechtsmittelverfahren geführt, in dem festgestellt wurde, dass diese Bestimmung auf die Gesetzesstufe gehört, da sie eine Ausnahme von der Regel darstellt.

Tatsache ist, dass man auch bisher die Wahlvorschläge bis zum 62. Tag vor den Wahlen einreichen muss und danach nur noch die Möglichkeit hat, die eingereichten Wahlvorschläge zu korrigieren. Dafür hat man zwei Wochen beziehungsweise bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag Zeit. In diesen zwei Wochen werden die eingereichten Listen von den Bezirkshauptorten beziehungsweise der Staatskanzlei kontrolliert. Denn es geschieht immer wieder, dass es in Bezug auf die Namensschreibung oder die Berufsbezeichnung Unstimmigkeiten gibt. Zudem wird auch kontrolliert, ob die Personen auf der Liste überhaupt wählbar sind. Schliesslich gehen die Listen nach dem siebtletzten Montag vor dem Wahltag in den Druck.

Aus all diesen Gründen sollte dies so, wie von der Regierung vorgeschlagen, auf Gesetzesstufe geregelt werden. Deshalb bitte ich Sie nochmals, den Streichungsantrag von Marcel Montanari abzulehnen.

**René Sauzet (FDP):** Die Kommission hat ebenfalls über diese Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gesprochen. Wir waren uns einig, dass es mit einer klaren Frist, in diesem Fall dem 62. Tag vor dem Wahltag, keine Diskussionen mehr gibt, erst recht nicht, wenn dies so im

Gesetz verankert wird. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Marcel Montanari abzulehnen und dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

**Jürg Tanner (SP):** Für den Antrag von Marcel Montanari habe ich ein wenig Verständnis. Ich bin ebenfalls über diese Bestimmung gestolpert und habe mich gefragt, weshalb man dies nun so regeln will. Wenn argumentiert wird, dass die Zeit zu knapp bemessen sei, könnte man die Frist auch auf den 69. Tag vorverschieben, damit die Vorschläge per Post sicher am 62. Tag eintreffen. Zudem gehe ich davon aus, dass, wenn jemand knapp dran ist, die Liste vorbeibringt oder eingeschrieben schickt. In letzterem Fall wäre die Liste dann innerhalb von 24 Stunden dort. Mir erschliesst sich der Grund für diese Bestimmung nicht wirklich.

**Erwin Sutter (EDU):** Ich habe noch eine technische Frage: Wann werden die Listen- beziehungsweise Wahlnummern vergeben? Geschieht dies ebenfalls an diesem 62. Tag oder erst nachher? Dies ist wichtig, denn um die Prospekte drucken zu können, muss man die Listennummer der Partei kennen. Für die grossen Parteien spielt das wahrscheinlich keine Rolle, weil sie immer die gleiche Listennummer haben. Aber für die anderen Parteien ist nicht klar, welche Listennummer ihnen zugeteilt wird.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Der Einreichungszeitpunkt für die Wahl Listen und die Vergabe der Wahllistennummern sind zwei verschiedene Dinge. Letztere werden von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den Parteien bereits zu einem früheren Zeitpunkt vergeben. Gewisse Parteien haben seit bald Menschengedenken immer die gleiche Listennummer und die neueren Parteien erhalten von uns eine Nummer zugewiesen. Vorgängig fragen wir aber die Parteien diesbezüglich an.

Damit komme ich zum Einreichungszeitpunkt: Eintreffen heisst Eintreffen. Ausschlaggebend dafür ist wohl auch, dass die Listen oftmals von den Personen physisch vorbeigebracht werden. Das hat den grossen Vorteil, dass die Gemeindeschreiberinnen und -schreiber der Wahlkreishauptorte gleich einen ersten Blick darauf werfen und schauen können, ob die Liste vollständig ist. Nebst der Kandidatenliste müssen ja auch pro Wahlvorschlag 15 Unterschriften eingereicht werden. Fehlt etwas, kann sogleich der Auftrag zur Nachbesserung, die innert zwei Wochen zu erfolgen hat, erteilt werden. Das ist der Grund, weshalb dieses Verfahren effizient und relativ bürgernah ausgestaltet ist. Deshalb bitte ich Sie nochmals, den Antrag von Marcel Montanari abzulehnen.

## Abstimmung

**Mit 39 : 7 wird der Antrag von Marcel Montanari abgelehnt.**

### Art. 9

**Patrick Strasser (SP):** In der Vergangenheit habe ich gegen die Erheblicherklärung der Motion Nr. 2011/6 von Thomas Hauser gestimmt. Deshalb erlaube ich mir jetzt auch, gegen die Erhöhung der Wahlbusse zu sprechen und entsprechend Antrag zu stellen. Ich beantrage Ihnen nämlich, Art. 9 in seiner bisherigen Form zu belassen, womit auch Abs. 2, die periodische Anpassung der Teuerung, hinfällig wird, da Art. 9 bisher nur aus einem Absatz besteht. Ferner ist damit verbunden, dass die Sanktion weiterhin drei Franken beträgt.

Weshalb stelle ich Ihnen diesen Antrag? Meines Erachtens macht es keinen Sinn, diesen Artikel zu ändern. Sinn und Zweck dieser Stimmbusse ist doch, dass man der Stimmpflicht nachkommt. Ich frage Sie: Ist das mit einem Betrag von drei Franken denn nicht der Fall? Welcher Kanton hat jeweils mit Abstand die höchste Stimmbeteiligung? Der Kanton Schaffhausen. Mit anderen Worten reicht der bisherige Betrag von drei Franken aus, um dafür zu sorgen, dass die Stimmberechtigten ihrer Stimmpflicht nachkommen. Deshalb sehe ich keinen Grund, weshalb der Betrag auf sechs Franken angehoben werden soll. Hinzu kommt, dass durch die Möglichkeit, den Stimmrechtsausweis innerhalb von drei Tagen ohne Angabe von Gründen abgeben zu können, die Stimmpflicht bereits wieder aufgeweicht wird. Das heisst, wir sprechen hier von einer Art Lenkungsabgabe, die ihren Zweck mit dem Betrag von drei Franken pro versäumten Urnengang bereits erfüllt.

Die Erhöhung auf sechs Franken wird unter anderem mit dem Kostendeckungsgrad für die Aufwendungen der Gemeinden gerechtfertigt. Auf Seite 2 der regierungsrätlichen Vorlage steht aber, dass rund Vierfünftel der Gemeinden, also 80 Prozent, sogar einen geringen Einnahmenüberschuss melden. Selbst wenn sie das nicht allzu genau berechnet haben, bin ich mir sicher, dass deswegen kein grosser Verlust entsteht. Allerdings sagen die Gemeinden auch, dass der administrative Aufwand, der sich aus der Stimmpflicht ergibt, unverhältnismässig sei. Das würde sich aber auch mit der Erhöhung des Betrags auf sechs Franken nicht ändern, denn die Stimmrechtsausweise müssen auch weiterhin bearbeitet und kontrolliert werden. Infolgedessen gibt es meiner Ansicht nach keinen sachlich gerechtfertigten Grund für diese Erhöhung, weshalb ich Sie bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

**Markus Müller (SVP):** Ich hätte denselben Antrag wie Patrick Strasser gestellt. Deshalb wird es Sie nicht wundern, dass ich ihn 100-prozentig unterstütze, obwohl ich damals aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht gegen den Vorstoss von Thomas Hauser stimmen konnte.

Anscheinend haben nicht alle Ratsmitglieder den letzten Satz meines ersten Votums verstanden. Mit Herrn Schuh habe ich den Scharlatan der KBA Hard gemeint.

Ich bin ein Befürworter der Stimm- und Wahlpflicht und finde es gut, dass wir in der Schweiz in diesem Kontext einzigartig sind. Offenbar funktioniert es auch, denn wir haben regelmässig die höchste Stimmbeteiligung. Ich gehe davon aus, dass das auch der Fall wäre, wenn wir für die Nichtteilnahme keine Bussen verteilen würden. Ich gebe zu, dass ich noch nie eine Busse bezahlt und mich auch noch nie entschuldigt habe, obwohl ich hie und da im Ausland bin.

Wichtiger scheint mir der vorgeschlagene Abs. 2 zu sein. Wenn die Regierung ehrlich sein und ihre Taktik wie in anderen Gesetzen durchziehen will, muss sie der Streichung von Abs. 2 zustimmen. Staatsschreiber Stefan Bilger hat es eigentlich selbst gesagt; die Regierung nimmt nur dann eine Anpassung vor, wenn daraus wieder ein runder Frankenbetrag resultiert. So wie ich das sehe, kann das aber 50 bis 70 Jahre dauern. Das heisst, die überübernächste Regierung müsste dann eine solche Anpassung vornehmen. Das finde ich etwas seltsam. Zudem erinnere ich Sie im Zusammenhang mit der Teuerung an ESH3. Dort haben wir den Kirchen gesagt, sie müssten auf den Teuerungsausgleich verzichten. Hier soll aber genau das Gegenteil gemacht und der Teuerungsausgleich ins Gesetz aufgenommen werden. Und im Gegensatz zu den Landeskirchen geht es hier um einen lächerlichen Betrag. Wie wollen Sie das rechtfertigen? Wenn wir uns schliesslich noch gänzlich lächerlich machen wollen, müssen wir nur diese Gesetzesrevision dem Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegen. Dann lacht die ganze Schweiz über uns.

**Thomas Hurter (SVP):** Sowohl Markus Müller als auch ich waren nicht an der Fraktionssitzung. Deshalb unterstütze ich jetzt den Antrag von Patrick Strasser und die Ausführungen von Markus Müller, wobei ich nicht mehr auf den Teuerungsausgleich eingehen werde.

In Tat und Wahrheit handelt es sich nicht um eine Busse, sondern um eine Verwaltungsgebühr. Mit unserem bisherigen System, es wurde bereits erwähnt, sind wir sehr gut gefahren. Immer wieder haben wir die höchste Stimmbeteiligung der Schweiz. Vielleicht ist der Kanton Schaffhausen derart politisch interessiert, was positiv wäre. Viel wahrscheinlicher ist aber, dass der Betrag von drei Franken pro versäumten Urnengang auch seine Wirkung zeigt.

In der regierungsrätlichen Vorlage wird gesagt, diese Gebühr sei mehrheitlich kostendeckend, teilweise werde damit sogar ein Einnahmenüberschuss erzielt. Meiner Meinung nach geht es aber nicht an, dass wir mit einer Verwaltungsgebühr Einnahmen generieren. Zudem würde es mich interessieren, wie die Gemeinden, die behaupten, das sei nicht kostendeckend, ihre Zahlen genau berechnen. Stellen Sie für diese Gebühr eine separate Rechnung aus oder verrechnen sie sie beispielsweise mit der Feuerwehrrersatzabgabe? Wir wissen es nicht. Zudem erinnere ich Sie daran, dass wir mit dieser Vorlage auch den Katalog der Entschuldigungsgründe erweitern, indem wir die Möglichkeit im Gesetz verankern, dass der Stimmrechtsausweis auch innert drei Tagen ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden kann. Schliesslich wollen wir keine Erhöhung der Abgaben, aber das wäre eine solche.

Bitte bedenken Sie, dass Sie mit dieser Vorlage unser gutes System in Schaffhausen aufs Spiel setzen und damit allenfalls zu Fall bringen können.

**Jonas Schönberger (AL):** Ob diese Erhöhung nun geringfügig, moderat, human oder wie auch immer ist; gewisse Kreise finden sie lächerlich, weil es nur um drei Franken geht. Deshalb stelle ich Ihnen den Antrag, diesen Betrag auf zehn Franken zu erhöhen.

Zum *bullshit* von Markus Müller: Es wurde bereits gesagt, dass die Regierung den Betrag nur dann anheben wird, wenn wieder ein runder Frankenbetrag daraus resultiert. Zudem wird mit Abs. 2 vorgesorgt, sodass wir in beispielsweise 40 Jahren nicht wieder eine Gesetzesrevision machen müssen, um den Betrag anheben zu können.

Die Amerikaner haben es mit ihrem Senat und ihrer Regierung auch nicht immer einfach, weil sie alles einfach hinnehmen müssen. Deshalb bleibt ihnen oft nichts anderes übrig, als *bullshit* zu sagen.

**Thomas Hauser (FDP):** Da meine Motion damals nach nur wenigen Diskussionen erheblich erklärt wurde, bin ich nun ob dieser grossen Debatte etwas verwundert. Denn alle nun von Ihnen vorgebrachten Argumente hätten Sie bereits damals anbringen und die Motion ablehnen können. Dann hätte die Regierung nämlich kein neues Gesetz erarbeitet, das Sie nun zerzausen.

Ich bitte Sie, beim Antrag der Regierung beziehungsweise der Spezialkommission zu bleiben. Thomas Hurter hat argumentiert, dass es sich bei diesem Betrag um eine Verwaltungsgebühr handelt. Dem muss ich entgegen, dass das vielleicht zwar stimmt, aber diese Gebühr nicht dazu da ist, die Abstimmung zu finanzieren. Vielmehr sollen damit Personen bestraft werden, die eine Abstimmung unentschuldigt schwänzen. Wenn diese dann auch noch die Rechnung nicht bezahlen und man Mahnun-

gen verschicken muss, kostet das sehr viel Geld. Als ich Ihnen meine Motion begründet habe, habe ich Ihnen anhand einer Maturarbeit erläutert, dass alleine für die Stadt Schaffhausen fast neun Franken an Kosten für das unentschuldigte Fernbleiben einer Abstimmung auflaufen. Schliesslich macht es aus meiner Sicht keinen Sinn, im Gesetz etwas vorzuschreiben, wenn man es nachher nicht auch kontrolliert und entsprechend ahndet.

Bereits bei der Begründung meiner Motion habe ich Ihnen erklärt und dargelegt, dass die Stadt Schaffhausen mit drei Franken nicht ans Ziel kommt. Vielleicht gibt es gewisse Kleingemeinden, die mit diesem Betrag über die Runden kommen. Demnach wäre aber, über den ganzen Kanton gesehen, sechs Franken der ideale Betrag. Deshalb bitte ich Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Zehn Franken, also eine 300-prozentige Erhöhung, finde ich zu viel, da die meisten Gemeinden dies nicht brauchen und demnach quasi Einnahmen auf Vorrat generiert würden. Das geht nicht.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Regierung mit Abs. 2 eine weitere Forderung meiner Motion erfüllt. Wenn die Regierung von sich aus diesen Betrag von Zeit zu Zeit anpassen kann, dann muss man nicht alle 20 Jahre eine Motion einreichen, die genau das fordert und wozu der Regierungsrat dann wieder eine Vorlage erarbeiten und dem Kantonsrat vorlegen muss. Das ist meiner Ansicht nach nicht effizient. Deshalb bitte ich Sie, auch den Streichungsantrag für Abs. 2 abzulehnen.

Gleichzeitig möchte ich mich bei der Regierung für die rasche Erledigung meines Vorstosses bedanken. Es zeugt von ihrer Effizienz, dass sie dafür nicht einmal zwei Jahre gebraucht hat. Beim nächsten Traktandum, der Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate, werden Sie sehen, dass ein weiterer Vorstoss von mir aus dem Jahr 2011 betreffend die Bootsliegendeplätze mit der Richtplanrevision als erledigt abgeschrieben wird. Mit anderen Worten: Entweder arbeitet die Regierung sehr effizient oder meine Vorstösse sind jeweils saugut; vielleicht ist es aber auch beides.

**Marcel Montanari (JF):** Patrick Strasser hat meines Erachtens eigentlich zwei Anträge gestellt: zum einen die Streichung von Abs. 2, also dem Teuerungsausgleich durch die Regierung, und zum anderen die Beibehaltung des bisherigen Art. 9, womit ein Verzicht auf die Bussenerhöhung einhergeht. Da ich der Ansicht bin, dass es sich um quasi zwei verschiedene Dinge handelt, möchte ich, dass auch separat darüber abgestimmt wird. So ist eine präzise Meinungsäusserung möglich. Zudem kann man dann bei Abs. 1 auch gleich den Antrag von Jonas Schönberger demjenigen von Patrick Strasser beziehungsweise der Kommission gegenüberstellen.

Inhaltlich betrachtet habe ich mit der Bussenerhöhung kein Problem. Schliesslich ist die Stimm- und Wahlpflicht wie ein Amt. Ein solches bringt auch Rechte und Pflichten mit sich. Daher könnte ich auch mit einer weitergehenden Erhöhung leben.

**Hans Schwaninger (SVP):** Die nun bisher geäusserte Opposition verwundert mich ein wenig. Schliesslich war man sich in der Kommission eigentlich einig. Erstaunt bin ich vor allem ob des Votums und der Anträge von Patrick Strasser, der der Polizei nahe steht. Wenn die Bussen heute noch gleich hoch wären wie vor 40 Jahren, wären Sie damit auch nicht zufrieden.

Es wurde behauptet, die Gemeinden würden mit dieser Gesetzesänderung Geld verdienen. Gegen diesen Vorwurf wehre ich mich entschieden. Mit dem bisherigen Betrag von drei Franken konnten die Gemeinden keine Einnahmenüberschüsse erzielen. Die Umfrage der Staatskanzlei in allen Ehren, aber ich kann Ihnen sagen, wie die Gemeinden mit dieser umgegangen sind. Sie wurde von den Gemeindegliedern beantwortet, die nicht einmal die Zentralverwalter gefragt haben, welcher Aufwand ihnen dadurch entsteht.

Normalerweise gibt es vier Abstimmungen pro Jahr. Kennt eine Gemeinde keine Gemeindeversammlung, bleibt es bei dieser Zahl. Geht jemand nie abstimmen, muss er zwölf Franken bezahlen. Für diesen Betrag würde sich das Ausstellen einer Rechnung noch lohnen. Wenn jemand aber nur zweimal nicht abstimmen geht, muss er nur sechs Franken bezahlen und Sie können sicher sein, dass eine Rechnung für diesen Betrag nie kostendeckend ist.

In einem Punkt gebe ich Markus Müller, der viel gesagt hat, Recht, nämlich dass in Bezug auf den Teuerungsausgleich in den nächsten 15 oder 20 Jahren nichts passieren wird. Aber genau aus diesem Grund können wir Abs. 2 auch im Gesetz belassen. Denn meiner Meinung nach ist es richtig, dass die Regierung die Möglichkeit zur Anpassung des Betrags an die Teuerung haben soll.

Aus all diesen Gründen schliesse ich mich dem Votum von Thomas Hauser an und bitte Sie, die Anträge von Patrick Strasser abzulehnen.

**Thomas Hurter (SVP):** Noch einmal: Es ist keine Busse, denn das Geld wird dazu verwendet, die Abklärungen der Verwaltung, warum jemand nicht an einer Abstimmung teilgenommen hat, zu finanzieren. Das ist das eine, Hans Schwaninger.

Das zweite ist, dass in der Vorlage der Regierung auf Seite 2 steht, dass die Gemeinden einen Einnahmenüberschuss generieren, auch wenn Sie das Gegenteil behaupten. Und genau das ist der Grund, Thomas Hauser, weshalb zwar eine Motion erheblich erklärt und die Regierung beauftragt

wird, einen entsprechenden Bericht und Antrag zu erarbeiten, aber nachher die gewonnenen Informationen dazu führen, dass die Motion nicht Ihrem Sinn gemäss umgesetzt wird, weil wir damit die falsche Richtung einschlagen würden, was hier der Fall ist.

Und schliesslich, Thomas Hauser, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Stadt Schaffhausen gemäss der Vorlage weniger Aufwand als Einnahmen hat.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Die Motion Nr. 2011/6 von Thomas Hauser, die Sie mit 44 : 6 Stimmen erheblich erklärt haben, war unmissverständlich formuliert: Zum einen sollte die Sanktion erhöht werden und zum anderen sollte die Möglichkeit für einen periodischen Teuerungsausgleich durch die Regierung geschaffen werden. Die Ihnen nun vorliegende Vorlage der Regierung basiert auf diesem Auftrag.

Bereits bei der Beratung der Motion war die von der Staatskanzlei bei den Gemeinden gemachte Umfrage ein grosses Thema. Seinerzeit haben wir allen Gemeinden einen Umfragebogen geschickt. Wie und in welcher Detailliertheit diese ihn dann beantwortet haben, darauf hatten wir keinen Einfluss. Schliesslich haben wir die erhaltenen Ergebnisse ausgewertet. Gewisse Gemeinden, wie beispielsweise die Stadt Schaffhausen, haben ihre Aufwendungen sehr detailliert aufgelistet. Dazu ist zu sagen, dass die Stadt Schaffhausen die Stimmrechtsausweise nicht von Hand zählt, sondern sie mittels EDV von der KSD auswerten lässt. Vielleicht auch aus diesem Grund ist für die Stadt Schaffhausen der Betrag von drei Franken kostendeckend. Schliesslich können wir aber nicht mehr tun, als in solchen Vorlagen Angaben zu verwenden, die wir von offiziellen Quellen erhalten haben.

Tatsache ist aber, dass die Kostendeckung in diesem Fall nicht die relevante Grösse ist, denn das wäre sie nur, wenn diese Sanktion rechtstechnisch als Verwaltungsgebühr qualifiziert würde. Sie ist aber keine solche, weil sie einen poenalen Charakter hat, da sie die Folge der Verletzung einer Pflicht darstellt. Gerne erläutere ich Ihnen dies wie folgt: Die Stimm- und Wahlpflicht, die übrigens auch die anderen Kantone bis in die 70-er und 80-er Jahre gekannt haben, wird staatspolitisch begründet. Das heisst, dass die Bürgerinnen und Bürger mit dem Stimm- und Wahlrecht – staatsrechtlich betrachtet – eine Organfunktion als Mitglied des Souveräns beziehungsweise des Gesetzgebers ausüben. Als Teil des obersten Organs des Staats trägt der Stimmberechtigte damit auch eine gewisse Verantwortung und ist verpflichtet, seine Organfunktion zu erfüllen. Die Folge einer Pflichtverletzung ist deren Sanktion. Mit anderen Worten stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Deckung der Kosten gar nicht. Selbstverständlich hat sie aber eine Bedeutung für die Diskussion, weil es auch nicht sein kann, dass man eine Sanktion in einer Höhe

verlangt, aus der ein Profit resultiert. Aber genau aus diesem Grund hat die Regierung eine moderate Erhöhung auf 6 Franken vorgeschlagen.

**Kantonsratspräsident Martin Kessler (FDP):** Damit kommen wir nun zu den Abstimmungen. Der Antrag von Marcel Montanari ist meines Erachtens unnötig, weil wir sowieso getrennt über die beiden Absätze abstimmen müssen. Er signalisiert mir, dass er seinen Antrag zurückzieht. Dadurch haben wir nun noch über den Antrag von Patrick Strasser, am bisher geltenden Art. 9 nichts zu ändern und damit auch auf Abs. 2 zu verzichten, und den Antrag von Jonas Schönberger, den Betrag auf zehn Franken zu erhöhen, zu befinden.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Gemäss Geschäftsordnung sind die beiden Unteranträge, Reduktion auf drei Franken und Erhöhung auf zehn Franken, zuerst auszumehren. Der obsiegende Antrag wird dann dem Kommissionsantrag gegenübergestellt.

### **Abstimmung**

**Mit 23 : 21 wird dem Antrag von Jonas Schönberger zugestimmt.**

### **Abstimmung**

**Mit 38 : 10 wird der Kommissionsvorlage der Vorzug gegeben.**

**Art. 9 Abs. 1 lautet somit: «Die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen und Wahlen sowie an den Gemeindeversammlungen ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat sechs Franken zu bezahlen.»**

### **Abstimmung**

**Mit 25 : 20 wird dem Antrag von Patrick Strasser zugestimmt und Abs. 2 von Art. 9 somit gestrichen.**

### **Art. 10**

**Markus Müller (SVP):** Die Änderung von Abs. 1 ist meiner Meinung nach etwas scheinheilig, schöngeistig oder wie man das auch immer nennen mag. Thomas Hauser hat in seinem Votum gesagt, dass es aus seiner Sicht keinen Sinn mache, etwas in einem Gesetz vorzuschreiben, wenn

es dann nicht auch kontrolliert werde. Wenn das so ist, muss man meines Erachtens auch die Entschuldigungsgründe kontrollieren. Verwirrt hat mich vor allem, dass hier «insbesondere» steht. Ich würde gerne wissen, und ich gehe davon aus, dass dies in der Verordnung näher geregelt ist, was genau als Entschuldigung akzeptiert wird und wofür ich genau gebüsst werden kann. Ausserdem möchte ich wissen, innert welcher Frist ich eine Entschuldigung einreichen muss. Weil Abs. 1 so verwirrlisch formuliert ist, stelle ich den Antrag, ihn ersatzlos zu streichen.

Des Weiteren stelle ich Ihnen den Antrag, die Zeitspanne in Abs. 2 auf zwei Wochen zu erhöhen. Weshalb? Nehmen wir an, dass ich am Tag der Gemeindeversammlung krank werde und deshalb am Abend nicht an ihr teilnehmen kann. Zudem bin ich zu krank, um mich vorgängig, aber auch drei Tage danach für mein Fernbleiben zu entschuldigen. Ich möchte aber den Stimmrechtsausweis, wenn ich wieder gesund bin, was wahrscheinlich fünf bis sechs Tage dauert, einfach zurückgeben. Ich mache Ihnen noch ein zweites Beispiel: Es findet eine Gemeindeversammlung statt. Genau an diesem Tag bekomme ich einen Anruf, dass ich als Reservepilot einspringen muss und deshalb ab sofort sieben Tag im Ausland sein werde. Meiner Meinung nach ist es dann nicht unbedingt das Naheliegendste, dass ich innert drei Tage meine Gemeinde anrufe, um mich zu entschuldigen. Immerhin würde mich ein solcher Anruf etwa 20 Franken kosten. Vielmehr warte ich doch dann ab, bis ich wieder in der Schweiz bin.

**Josef Würms** (SVP): Lieber Markus Müller, Sie sind zwar noch nicht pensioniert, aber wenn es dann soweit ist, können Sie einmal für ein paar Wochen oder Monate in die Ferien fahren. Ihr Fernbleiben bei Abstimmungen und Gemeindeversammlungen können Sie dann mit lit. a Ferienabwesenheit begründen und entschuldigen. Zu den Entschuldigungsgründen zählen auch berufliche und familiäre Verpflichtungen, ein längerer Auslands- oder Spitalaufenthalt, denn in diesen Fällen haben Sie nicht die Möglichkeit, den Stimmrechtsausweis rechtzeitig zurückzubringen. Personen, die nicht abstimmen wollen, können von der Möglichkeit in Abs. 4 Gebrauch machen und ihren Stimmrechtsausweis innert drei Tagen nach der Abstimmung auf der Gemeinde zurückgeben.

Aus meiner Sicht braucht es diese Entschuldigungsgründe, weshalb ich Sie bitte, bei der Kommissionsfassung zu bleiben.

**Patrick Strasser** (SP): Obwohl mich Markus Müller bei Art. 9 unterstützt hat, kann ich ihn leider bei dieser Bestimmung nur teilweise unterstützen. Bezüglich Abs. 1 schliesse ich mich vollumfänglich den Ausführungen von Josef Würms an und bitte Sie, den entsprechenden Antrag von Markus Müller abzulehnen.

Hingegen unterstütze ich aufgrund meiner Erfahrungen in Neuhausen am Rheinfall seinen Antrag zu Abs. 4, wonach die Frist von drei Tagen auf zwei Wochen ausgedehnt werden soll. Bis jetzt war dies nicht gesetzlich geregelt und wurde von jeder Gemeinde ein wenig anders gehandhabt. Beispielsweise wurde in Neuhausen am Rheinfall im Eingangsbereich des Gemeindehauses eine Urne aufgestellt, in die man nach der Abstimmung während rund einer Woche die Stimmrechtsausweise werfen konnte. Meiner Ansicht nach kann man nicht die Bussen verdoppeln und gleichzeitig auch noch die Zeitspanne in der bisher gelebten Praxis verkürzen. Das fände ich sehr unfair. Ich hätte Ihnen beantragt, diese Zeitspanne auf sieben Tage zu erhöhen. Aber da ich keinen orientalischen Basar veranstalten möchte, schliesse ich mich dem Antrag von Markus Müller an. Schliesslich ist dies erst die erste Lesung dieses Gesetzes.

**Willi Josel (SVP):** Als gewählter Kantonsrat ist es meine Pflicht, zur Ratssitzung zu erscheinen. Ich gebe aber offen und ehrlich zu, dass mir diese Debatte langsam auf die Nerven geht. Ich hoffe, dass sie nicht vom Fernsehen aufgenommen wird, denn meiner Meinung nach ist es lächerlich, dass wir über solch geringe Frankenbeträge diskutieren. Wenn wir effizient sein wollen, müssen wir jetzt die Debatte beenden. Denn unter dieser langen Diskussion leidet vor allem unsere Ratssekretärin Janine Rutz. Sie kriegt von mir jetzt sechs Franken, dann gehen wir in die Pause und sie kann sich damit einen Kaffee leisten.

**Matthias Freivogel (SP):** Diese Diskussion wird aus meiner Sicht zu wenig ernsthaft geführt. Zudem ist Demokratie nicht immer mit Effizienz gleichzusetzen. Die Demokratie ist zwar nicht die effizienteste Staatsform, aber diejenige, die Volksrechte am besten garantiert.

Ich bitte Sie, die Chaosanträge von Markus Müller abzulehnen. Unter anderem hat er gesagt, die vorgesehenen Entschuldigungsgründe seien heuchlerisch. Wenn dem so ist, dann sind auch alle in diesem Rat Heuchler. Schliesslich werden unsere Entschuldigungsgründe, die wir beim Präsidium deponieren, auch nicht minutiös kontrolliert. Mit anderen Worten: Wenn wir uns dies gestatten, müssen wir es auch dem Volk erlauben.

Abs. 4 ist meiner Meinung nach eine gute Sache. Wenn man nämlich im Nachhinein den Stimmrechtsausweis als Entschuldigung deponieren kann, zeigt dies, dass man sich doch um seine Pflicht als Staatsbürger kümmert. Ich verstehe dies als Bekenntnis dafür, dass man sich damit befasst hat, aber nicht abstimmen wollte oder konnte.

Schliesslich muss ich Ihnen sagen, dass es weder eine Busse noch eine Gebühr ist, sondern etwas zwischendurch. Patrick Strasser hat heute in einem Nebensatz erwähnt, dass es sich um eine Art Lenkungsabgabe

handelt. Diesbezüglich gehe ich mit ihm einig und bitte Sie deshalb, die Anträge von Markus Müller abzulehnen.

Zu guter Letzt bitte ich Sie, wenn wir schon an diesem Gesetz herumdoktern, dies in ernsthafter und vernünftiger Weise zu tun.

**René Sauzet (FDP):** Bis jetzt hat Markus Müller Wort gehalten und den Spielverderber gespielt. Nun empfehle ich ihm aber keine Würmer im sauberen Boden mehr zu suchen. In Bezug auf die Entschuldigungsgründe müssen wir doch unseren Bürgerinnen und Bürgern vertrauen, dass, wenn sie uns eine Entschuldigung schicken, diese den Tatsachen entspricht und nicht überprüft werden muss. Deshalb bitte ich Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben.

**Markus Müller (SVP):** Thomas Hurter wird nachher zu Abs. 1 den meines Erachtens sinnvollen Antrag stellen, zur bisher gültigen Fassung zurückzukehren. Wenn zudem die für Abs. 1 geltende Frist vernünftig ist, werde ich meinen Antrag zurückziehen, obwohl mir beispielsweise nicht klar ist, weshalb ein Todesfall nicht als Entschuldigungsgrund aufgeführt ist.

Gegen den Vorwurf von Matthias Freivogel, meine Anträge seien chaotisch, verwahre ich mich. Meine Anträge sind klar begründet. Als Kantonsrat habe ich das Recht, meine Meinung zu äussern und meines Erachtens unsinnige Bestimmungen zu streichen. Wenn ich das nicht mehr darf, dann gehe ich nach Hause oder in die Ferien und entschuldige mich für die Ratssitzungen. Schliesslich suche ich keine Würmer, René Sauzet, aber eine lausige Vorlage darf man auseinandernehmen.

Dann noch zum Kantonsrat: Ich weiss nicht, ob es vorgesehen ist, wenn ich hier fehle und keine Entschuldigung mache: Bekomme ich eine Busse? Ich weiss es nicht. Ich nehme nicht an. Also, Willi Josel, der Vergleich mit dem Kantonsrat hinkt.

Ob nun Matthias Freivogel meinen Antrag zu Abs. 4 als chaotisch empfindet oder nicht, ich halte daran fest und bin froh, wenn mich Patrick Strasser unterstützt. Drei Tage sind meines Erachtens keine vernünftige Frist, weshalb ich Ihnen eine Anhebung auf zwei Wochen beantrage. Das scheint mir vernünftig zu sein, Matthias Freivogel.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Bevor diese Fristengeschichte noch grössere Kreise zieht, möchte ich Ihnen mitteilen, was in Abs. 2, der nicht in die Revision einbezogen wurde, steht: «Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe spätestens am dritten Tage nach dem Urnengang oder der Versammlung anzubringen.» Demnach können Entschuldigungen vor oder spätestens bis drei Tage nach dem Urnengang deponiert werden. Deshalb macht es auch Sinn, für Abs. 4 die gleiche Frist vorzu-

schlagen, denn damit wird quasi die bald seit Jahrzehnten gelebte Realität legislatorisch festgehalten.

Es ist sinnvoll, dass für beide Bestimmungen die gleiche Frist von drei Tagen gelten soll. Versetzen Sie sich einmal in die Situation der Gemeinden, wenn man den Stimmrechtsausweis auch noch zwei Wochen nach dem Urnengang abgeben kann. Das würde das Ganze unnötig kompliziert machen. Deshalb ist es gut, wenn diese Fristen gleichgeschaltet und möglichst kurz sind.

In der Praxis haben diese Entschuldigungsgründe eine untergeordnete Bedeutung. Josef Würms hat ein paar sehr schöne Beispiele aufgezählt. Damit können sich Personen für eine längere Zeit pauschal über einen längeren Zeitraum für Abstimmungen entschuldigen lassen, sei es, weil sie im Militärdienst sind oder weil sie sich mehrere Monate im Ausland aufhalten. In diese Kategorie fallen auch Personen, die einen längeren Kuraufenthalt vor sich haben.

**Thomas Hurter (SVP):** Das Parlament ist dazu da, um zu sprechen. Ausserdem wird in jedem zweiten Rücktrittsschreiben, das in diesem Saal verlesen wird, gefordert, dass wir mehr diskutieren sollten. Nun wurden aber jene, die sprechen möchten, quasi in den Senkel gestellt. Das ist meiner Meinung nach der falsche Weg. Zudem ist die Politik manchmal etwas chaotisch.

Ich versuche nun eine Brücke zu schlagen und beantrage Ihnen, zum ursprünglichen Abs. 1 zurückzukehren. Zum einen fällt dadurch das Wort «insbesondere» weg, was bedeutet, dass es auch noch andere Gründe gibt, die nicht aufgelistet sind, und zum anderen erhalten wird dadurch eine saubere Auflistung der Entschuldigungsgründe. Abs. 1 lautet nämlich ursprünglich: «Entschuldigungsgründe sind: (...)» Danach werden in lit. a bis f die Entschuldigungsgründe genannt. Nebst den nun genannten gehören dazu aber auch noch die schwere Krankheit naher Angehöriger und die tiefe Trauer während acht Tagen.

**Jürg Tanner (SP):** Thomas Hurter, mit Ihrem Antrag haben Sie nun gar nichts überlegt. Meines Erachtens macht es keinen Sinn, in Abs. 1 minutiös irgendwelche Entschuldigungsgründe aufzulisten, aber in Abs. 4 festzulegen, dass man auch einfach das Couvert ohne Angabe von Gründen innert einer bestimmten Frist zurückgeben kann.

Ich finde die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung bürgerfreundlich. Denn in dieser werden zwar die Hauptgründe aufgezählt, aber es sind auch noch andere Entschuldigungsgründe möglich, die die Gemeindebehörde akzeptieren kann. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, den Gemeinden das nötige Augenmass zuzugestehen.

Abs. 4 ist für mich der Party-Artikel, der dann zum Zug kommt, wenn man die Abstimmung, weil man zu lang gefestet hat, verschlafen hat. Am Montag ist man vielleicht noch nicht nüchtern genug, um den Stimmrechtsausweis auf der Gemeinde zurückzugeben. Aber am Dienstag ist man dann soweit, um auf die Gemeindekanzlei zu wanken und den Ausweis zurückzugeben.

**Markus Müller** (SVP): Danke für den Hinweis bezüglich des Inhalts von Abs. 2. Genau aus diesem Grund finde ich es nicht gut, dass wir jeweils nicht die bisher geltenden Gesetze erhalten. Denn ich gebe zu, dass ich zu bequem bin, mir diese im Internet anzuschauen.

Ich mache der Kommission beliebt, Abs. 2 von Art. 10 auch in die Revision aufzunehmen. Ich gehe mit Staatsschreiber Stefan Bilger einig, dass die Fristen gleich sein sollten. Ich bitte Sie deshalb inständig, diese Frist zu erhöhen. Natürlich kann man sich auch vorgängig entschuldigen, aber die meisten Leute haben vor Ferien und Auslandsaufenthalten anderes im Kopf, als sich darüber Gedanken zu machen, ob in ihrer Abwesenheit eine Gemeindeversammlung oder eine Abstimmung stattfindet, für die sie sich entschuldigen müssen. Mit anderen Worten: Die Kommission soll diese Frist für Abs. 2 und 4 nochmals anschauen.

**Matthias Freivogel** (SP): Für die Frist von drei Tagen gibt es noch einen guten sachlichen Grund. Ich frage Sie: Nach wie vielen Tagen müssen Sie als Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber ein Arztzeugnis bringen, wenn Sie krank sind? In den meisten Fällen ist dies nach zwei oder drei Tagen der Fall. Sie ziehen ja sonst auch immer den Vergleich mit der Privatwirtschaft.

**Lorenz Laich** (FDP): Wie Willi Josel bin ich ob der Länge der Diskussion erstaunt. Der Punkt ist doch der: Es gibt Juristen, die die Bestimmungen 1 : 1 anwenden. Dann gibt es aber auch die Praktiker. Die Verhältnisse im Kanton Schaffhausen sind überschaubar. Ich kann Ihnen sagen, wie das in meiner Wohngemeinde gehandhabt wird. Wenn also nun jemand sich erst zwei Wochen nach der Abstimmung oder der Gemeindeversammlung für sein Fernbleiben entschuldigt, wird man bürgernah darauf reagieren und nicht auf dieser Frist von drei Tagen beharren und diese Person büssen. Deshalb finde ich diese Diskussion eigentlich müssig. Zudem bin ich der Ansicht, dass mit der Möglichkeit, die Stimme brieflich abgeben zu können, Ferienabwesenheiten eigentlich kein Thema mehr sein sollten. Denn die Unterlagen erhalten wir jeweils über drei Wochen vor der Abstimmung. Man hat also genügend Zeit, entweder brieflich abzustimmen oder sich zu entschuldigen. Wir müssen das Augenmass wahren und nicht nur an die Paragrafenklauberei denken.

### Abstimmung

**Mit 38 : 9 wird der Antrag von Thomas Hurter abgelehnt.**

**Kantonsratspräsident Martin Kessler (FDP):** Markus Müller möchte die Frist in Abs. 4 von drei Tagen auf 14 Tage erhöhen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, beantragt er die gleiche Änderung auch für Abs. 2 von Art. 10. Mit Ihrem Einverständnis schlage ich vor, dass wir gleich über alle davon betroffenen Bestimmungen abstimmen.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Ich weise Sie darauf hin, dass Sie in diesem Fall auch noch Art. 14 Abs. 3 des Wahlgesetzes ändern müssen, der wie folgt lautet: «Nimmt der Stimmberechtigte am Urnengang oder an der Versammlung nicht teil, so ist der Ausweis innerhalb dreier Tage der zuständigen Amtsstelle zurückzugeben.» Das ist der Grund, weshalb man den Ausweis zurückgeben muss und dies bereits heute als Entschuldigungsgrund akzeptiert wird. Mit anderen Worten müssten Sie die Frist in den folgenden drei Bestimmungen anpassen: Art. 10 Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3.

### Abstimmung

**Mit 35 : 14 wird der Antrag von Markus Müller abgelehnt.**

#### Art. 54a Marginalie und Abs. 1

**Werner Bächtold (SP):** Zu dieser Bestimmung hat Andreas Frei bereits in der Spezialkommission diesen Antrag gestellt. In der ersten Abstimmung hat er damit zwar ein 4 : 4 geholt; der Antrag wurde dann aber mit dem Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt. Ein Rückkommensantrag scheiterte ebenfalls knapp mit 5 : 4 Stimmen. Wir haben aber bereits damals angekündigt, dass wir diesen Antrag in der ersten Lesung im Rat wieder stellen werden.

Diese Bestimmung ist eigentlich technischer Natur und regelt den Umgang der Wahlbüros mit den brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzetteln. Art. 54a erlaubt schon länger, dass die brieflich abgegebenen Stimmen bei Proporzahlen bereits am Freitag des Abstimmungswochenendes geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden dürfen. Dabei müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die zudem unterschiedliche Wählergruppen vertreten müssen. Die Zählung der Stimmen darf erst am Sonntagmorgen um 11.00

Uhr, nachdem die Wahllokale geschlossen haben, vorgenommen werden.

Mit der Teilrevision des Wahlgesetzes will man nun die bisherige Regelung auch auf die Majorzwahlen ausweiten. Dies halte ich für sinnvoll. Es leuchtet mir aber nicht ein, weshalb man sie nicht gleich auch auf alle Abstimmungen ausweiten kann. Wenn man sich nämlich überlegt, wie das Ganze vonstatten geht, wäre es nur konsequent, wenn man am Freitag nach der Öffnung der Wahlcouverts auch die Abstimmungszettel in die entsprechende Wahlurne werfen würde. Ansonsten muss man, nachdem man die Wahlzettel herausgenommen hat, die Abstimmungszettel wieder zurück in die Couverts stecken und sie am Sonntag nochmals in die Hand nehmen, um die Abstimmungszettel wieder herauszunehmen. Das ist für die Wahlbüros äusserst mühsam und nicht effizient.

Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, dass man die Marginalie dieses Artikels so ergänzt, dass sie dann wie folgt lautet: «Vorbereitung der Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen.» Zudem soll der erste Satz von Abs. 1 wie folgt lauten: «Die brieflichen Stimmen können bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden.» Der Rest würde gleich bleiben. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen, denn er macht die Arbeit für die Wahlbüros einfacher und sie werden dadurch effizienter.

**Peter Neukomm** (SP): Ich empfehle Ihnen diesen Antrag wärmstens zur Annahme. Er bringt vor allem für die Stadt Schaffhausen einen Effizienzgewinn, und zwar vor allem dann, wenn es an einem Abstimmungsdatum viele kommunale, kantonale und eidgenössische Fragen zu beantworten gilt. Mit über 22'000 Stimmberechtigten müssen wir unsere Ressourcen effizient einsetzen. Zudem nimmt die Zahl der brieflichen Stimmabgaben tendenziell in hoher Kadenz zu. Wenn wir die Couverts bereits am Freitag öffnen dürfen, können wir uns am Sonntag auf das Stimmenauszählen konzentrieren und müssen nicht noch zuerst tausende von Couverts öffnen. Deshalb unterstütze ich diesen Antrag.

**Erwin Sutter** (EDU): Meiner Ansicht nach ist es illusorisch zu glauben, dass aus den Wahlbüros keine Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, auch wenn es eigentlich verboten ist. Deshalb muss meiner Meinung nach sichergestellt werden, dass bei der Öffnung der Couverts nicht bereits so sortiert wird, sodass beispielsweise anhand der Häufchen ein Trend abgelesen werden kann. Wenn aber mit dem Antrag lediglich ermöglicht werden soll, dass die Wahlzettel in die Urne gelegt werden können, kann ich dem zustimmen.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Im Jahr 2012 haben wir eruiert, dass der Anteil der brieflichen Stimmabgabe im Kanton Schaffhausen etwa 60 Prozent beträgt. Im Falle der Stadt Schaffhausen oder der Stadt Neuhausen am Rheinfall sprechen wir also von einigen tausend Couverts, die geöffnet werden müssen.

Mit der heutigen Rechtslage ist es den Gemeinden bei den Proporzwahlen, also Kantonsrats- und Nationalratswahlen, erlaubt, die Couverts bereits am Freitag zu öffnen und die Wahlzettel in die Urne zu legen. Etwas Anderes darf nicht gemacht werden. Die geplante Ausweitung auf die Majorzwahlen ist damit sachlich begründet.

Nun kann man sich zu Recht fragen, weshalb man diese Bestimmung nicht gleich auf alle Abstimmungen ausweitet. Wahlen und insbesondere Proporzwahlen sind bekanntlich jene Abstimmungsaktivitäten, die sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund macht es Sinn, dass bei Wahlen generell früher mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen werden darf. Bei normalen Sachabstimmungen ist es nicht unbedingt notwendig, früher mit den Vorbereitungsarbeiten zu beginnen. Das ist aber relativ zu sehen. Beispielsweise ist die Stadt Schaffhausen immer froh, wenn sie bereits am Freitagabend die Couverts öffnen kann, unabhängig davon, ob es sich um Wahlen oder um eine Sachabstimmung handelt. In der Vergangenheit war es ausserdem nur selten der Fall, dass Wahlen gleichzeitig mit Sachabstimmungen stattgefunden haben. In diesen Fällen wurden aber natürlich auch die Abstimmungszettel in die Wahlurne gelegt und nicht nur die Wahlzettel.

Der Regierungsrat wehrt sich nicht gegen diesen Antrag. In früheren Zeiten hatte man gewisse Bedenken, dass das richtig gehandhabt wird. Inzwischen hat sich aber gezeigt, dass die Handhabung bei den Wahlen problemlos verläuft, weshalb auch nichts gegen eine vollständige Ausweitung spricht.

**Lorenz Laich (FDP):** Erwin Sutter hat mich mit seinem Votum auf den letzten Satz dieses Artikels aufmerksam gemacht. Dort steht: «Die Zählung der Stimmen oder die Weitergabe von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.» Mit einer Vorsortierung lassen sich aber auch Trends erkennen. Deshalb stelle ich Ihnen den Antrag, dass dieser letzte Satz wie folgt formuliert werden soll: «Die Zählung und Vorsortierung der Stimmen oder die Weitergabe von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.»

**Josef Würms (SVP):** Staatsschreiber Stefan Bilger hat uns nun erklärt, dass bei gleichzeitigen Wahlen und Abstimmungen auch bisher alle Zettel in die Urne gelegt wurden. So viel zum Antrag von Werner Bächtold.

Aber was ist unter weiteren Vorbereitungsarbeiten zu verstehen? Mit diesen darf erst am Sonntagmorgen begonnen werden. Dazu gehört unter anderem die Sortierung nach der Farbe der Stimmzettel. Gezählt werden darf aber erst, wenn die Urne am Sonntag geschlossen worden ist.

Als Kommissionsmitglied mache ich Ihnen beliebt, dass wir diese Bestimmung nochmals in der Kommission anschauen und so formulieren, dass klar ist, was damit wann genau gestattet wird. Momentan besteht aus meiner Sicht ein gewisser Interpretationsspielraum.

**Werner Bächtold (SP):** Ich will lediglich, und so steht es auch in der Bestimmung, dass man die Couverts am Freitag öffnen und die Zettel in die Urne legen darf. Mehr nicht. Bisher hat man dies bei gleichzeitigen Wahlen und Abstimmungen bereits zugelassen, weshalb nicht einzusehen ist, warum dies nicht auch für reine Sachabstimmungen gelten soll. Deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Die von Josef Würms und Erwin Sutter angesprochenen Vorbereitungsarbeiten sind etwas Anderes. Was in diesem Zusammenhang erlaubt ist und was nicht, steht offenbar nicht im Gesetz. Ich kann Ihnen aber versichern, dass ich lediglich möchte, dass, wenn die Couverts schon geöffnet werden, deren gesamter Inhalt in die Urne gelegt wird, sodass sie nicht zweimal in die Hand genommen werden müssen, denn das ist meiner Meinung nach ein Unsinn.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** In Abs. 1 wird lediglich geregelt, dass die Couverts geöffnet und ihr Inhalt in die Urne gelegt werden darf. Der Antrag von Lorenz Laich ist insofern überflüssig, weil man gar nicht mehr tun darf. Der letzte Satz ist lediglich als Klarstellung zu betrachten.

Die weiteren Vorbereitungsarbeiten, die nun angesprochen wurden, sind unter anderem in Abs. 2 geregelt. Dort ist festgehalten, dass bei Wahlen mit der Bereinigung der Wahlzettel am Samstag begonnen werden darf. Bereinigen heisst: Die Listen nach gültig und ungültig zu sortieren und die kumulierten und panaschierten Listen entsprechend zu bereinigen. Schliesslich besagt Abs. 3, dass mit den Zählerarbeiten erst am Sonntag nach der Schliessung der Urnen begonnen werden darf, unabhängig davon, ob es sich um Wahlen oder um eine Sachabstimmung handelt. Die Staatskanzlei kann aber Ausnahmewilligungen erteilen, sodass mit den Zählerarbeiten bereits am Sonntagmorgen vor der Schliessung der Urnen, also vor 11.00 Uhr, begonnen werden darf. Eine solche Bewilligung haben die Stadt Schaffhausen und die Stadt Neuhausen am Rheinfall für die Kantonsratswahlen. Bisher hat das tiptop geklappt.

**Lorenz Laich** (FDP): Wenn man den letzten Satz so wie in der Regierungsvorlage stehen lässt, halte ich an meinem Antrag fest.

### **Abstimmung**

**Mit 33 : 15 wird der Antrag von Lorenz Laich abgelehnt.**

### **Abstimmung**

**Mit 37 : 5 wird dem Antrag von Werner Bächtold zugestimmt.**

**Art. 54a Abs. 1 lautet neu wie folgt: «Die brieflichen Stimmen können bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten. Die Zählung der Stimmen oder die Weitergabe von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.»**

**Die Marginalie zu diesem Artikel lautet neu: «Vorbereitung der Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen».**

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Das Geschäft geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung zurück an die Kommission.

\*

## **2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Januar 2014 betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate**

Grundlage:                      Amtsdruckschrift 14-02

### **Eintretensdebatte**

**Dino Tamagni** (SVP), Präsident der Geschäftsprüfungskommission: Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage zur Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate einzutreten.

In der Geschäftsprüfungskommission gab es bezüglich der Abschreibung der Motion Nr. 2012/5 von Werner Bächtold «Mitbestimmungsrechte der

Bevölkerung beim Bau eines Endlagers für radioaktive Abfälle» keine Diskussion.

Ebenfalls unbestritten waren die Anträge der Regierung auf Abschreibung des Postulats Nr. 2005/1 von Christian Heydecker betreffend «Überprüfung des Bundesinventars über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS» und des Postulats Nr. 2009/7 von Franziska Brenn betreffend «Mammografie-Screening». Beide Anträge wurden in der Geschäftsprüfungskommission besprochen. Dabei stellt die Kommission insbesondere beim Postulat von Franziska Brenn fest, dass zwischenzeitlich auch vom unabhängigen Swiss Medical Board, das unter anderem von der Ärzteschaft (FMH) und der Gesundheitsdirektorenkonferenz der Kantone getragen wird, vom systematischen Mammografie-Screening abgeraten wird. Hauptgrund sei das ungünstige Nutzen-Risiko-Verhältnis. Diese Beurteilung, die das Swiss Medical Board am 2. Februar 2014 auch als Medienmitteilung veröffentlicht hat, stützt sich auf den 83-seitigen Bericht eines Fachgremiums des Swiss Medical Board vom 15. Dezember 2013.

Gleicher Meinung wie die Regierung ist die Geschäftsprüfungskommission bezüglich des Postulats Nr. 2011/4 von Richard Altorfer. Dies obwohl es selbstverständlich ist, dass mögliche Zusammenarbeitsformen zur Effizienzsteigerung des Kantonsspitals mit Dritten und dabei auch mit Privaten wenn immer möglich anzustreben sind. Die Geschäftsprüfungskommission ist jedoch auch der Meinung, dass nach der Vorlage der Eigentümerstrategie respektive nach der baulichen Erneuerungsvorlage und mithin der Ausrichtung der Spitäler Schaffhausen dieses Kapitel abzuschliessen ist.

Zu den Motionen und Postulaten, deren Abschreibung im Rahmen eines Berichts und Antrags an den Kantonsrat erfolgt oder beantragt worden ist, sowie zu den im Anhang aufgeführten hängigen Motionen und Postulate hatte die Geschäftsprüfungskommission nichts zu bemerken und nimmt diese zur Kenntnis.

Zusammenfassend beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Kantonsrat, den Anträgen der Regierung zur Sammlung der Motionen und Postulate ausnahmslos zu folgen.

Gerne gebe ich Ihnen in gebotener Kürze auch noch die Meinung der SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion bekannt. Unbestritten ist das Eintreten auf den Bericht und Antrag der Sammlung der Motionen und Postulate wie auch die Zustimmung zu den von der Regierung gestellten Anträgen. Dabei befürworten wir, wie bereits letztes Jahr, die Fristverlängerung für das Postulat Nr. 2011/4 von Richard Altorfer. Dieser Auftrag muss ernst genommen werden, insbesondere wenn die Erneuerung der Infrastruktur der Spitäler ansteht und jetzt die Möglichkeit besteht, Allianzen zu bilden, die sich auf das Bauvolumen auswirken können. Ganz klar

sind wir auch für die Abschreibung des Postulats Nr. 2009/7 von Franziska Brenn, das ein systematisches Mammografie-Screening fordert, und stützen uns dabei auf die jüngst publizierten Fakten.

Einige Mitglieder unserer Fraktion vertreten ferner die Meinung, dass Postulate und Motionen älteren Datums abzuschreiben seien. Dabei könne als Begründung für die Abschreibung auch die fehlende Finanzierbarkeit angeführt werden, auch wenn das Anliegen berechtigt sein sollte. Denn sofern sich die finanzielle Lage ändere, aber die Rahmenbedingungen gleichgeblieben seien, könne der Regierungsrat von sich aus aktiv werden oder der Kantonsrat könne einen erneuten Vorstoss einreichen. Dasselbe gilt auch für Gesetzesänderungen, die der Regierungsrat so wieso irgendwann anstrebt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

## **Detailberatung**

### **1. Motionen**

#### **Motion Nr. 2012/5 von Werner Bächtold vom 7. Mai 2012 betreffend Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung beim Bau eines Endlagers für radioaktive Abfälle**

Dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission auf Abschreibung wird stillschweigend zugestimmt.

### **2. Postulate**

#### **Postulat Nr. 2005/1 von Christian Heydecker vom 19. Mai 2005 betreffend Überprüfung des Bundesinventars über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS**

Dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission auf Abschreibung wird stillschweigend zugestimmt.

#### **Postulat Nr. 2008/3 von Stephan Rawyler vom 11. Februar 2008 betreffend Busverbindungen aus einer Hand**

Dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission auf Weiterbehandlung wird stillschweigend zugestimmt.

**Postulat Nr. 2009/7 von Franziska Brenn vom 19. September 2009 betreffend Mammografie-Screening**

**Renzo Loiudice** (SP): Ich spreche zum Postulat Nr. 2009/7 von Franziska Brenn, das am 14. Dezember 2009 mit 27 : 15 Stimmen an die Regierung überwiesen wurde und nun abgeschrieben werden soll.

Im Auftrag meiner Ratskollegin Franziska Brenn, die an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann, lese ich Ihnen ihren Antrag vor: «Liebe Ratskolleginnen, liebe Ratskollegen, bereits zum zweiten Mal stellt der Regierungsrat den Antrag, dass das Postulat mit dem Auftrag an den Regierungsrat, baldmöglichst ein Mammografie-Screening-Programm einzuführen, abgeschrieben werden soll. Dies mit der knappen Begründung, dass der Regierungsrat schon 2009 darauf hingewiesen habe, dass sich in Schaffhausen auch ohne standardisiertes Programm bereits ein grosser Teil – sprich die Hälfte – der Frauen regelmässig Voruntersuchungen unterziehe. Der Aufbau eines Programms müsste in enger Zusammenarbeit mit einem ausserkantonalen Spital erfolgen.

Ja, meine Damen und Herren Regierungsräte, fünf Jahre sind seit der Überweisung im Kantonsrat vergangen. Und was wurde geprüft? Nichts. Der Regierungsrat beharrt auf derselben Argumentation wie 2009, und, noch schlimmer, er hat gar keine Versuche unternommen, ein Partnerspital zu suchen und auch nicht geprüft, ob zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Thurgau möglich wäre. Eine Kontaktaufnahme mit mindestens einem dieser Programme ist in der Vergangenheit auch in Aussicht gestellt worden. Also das Versprechen, aktiv nach einem Partnerspital zu suchen, wurde nicht eingehalten.

Bei der vorliegenden Antwort auf das Postulat muss von einem absoluten Minimalismus gesprochen werden, der inakzeptabel ist. Wenn eine sinnvolle Argumentation mit Abwägen der Vor- und Nachteile bestehen würde, dann hätte ich wenigstens die Gewissheit, dass das überwiesene Postulat ernst genommen wurde.

Ende 2013 tauchte ein Artikel in der Sonntagszeitung mit Zitaten des Swiss Medical Board auf, der den Nutzen systematischer Mammografie-Screenings zur Brustkrebsprävention infrage stellte. Dies war ein Schnellschuss. Die Fachärzte der Gynäkologie und der Onkologie beteuern, dass sich an der Sachlage nichts geändert habe und es unbestritten sei, dass Vorsorgemammografien einen Nutzen hätten. Es gilt nach wie vor: Je früher ein Tumor entdeckt wird, umso grösser sind die Erfolgsaussichten der Brustkrebsbehandlung und mithin die Überlebenschance der Frauen; es geht um Qualitätssicherung. In einem systematischen Programm existieren strenge Qualitätsvorgaben mit hohen Anforderungen an das Fachpersonal. Je mehr Bilder beurteilt werden müssen, desto sicherer ist der Analysebefund. Das richtige Erkennen ist Übungs-

sache; es geht um die Chancengleichheit und Zugangsgerechtigkeit zu einem Programm: Jede Frau zwischen 50 und 70 Jahren wird angeschrieben und kann dann entscheiden, ob sie am Programm teilnehmen möchte. Die von der Regierung – ohne Quellenangaben – erwähnte hohe Beteiligung von 50 Prozent der Frauen im Kanton darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit bestimmte Frauengruppen ausgeschlossen werden.

Von den jährlichen Kosten von rund 175'000 Franken müssen die Kosten in Abzug gebracht werden, die aufgrund einer Früherkennung gar nicht entstehen würden. Grosse Operationen, Bestrahlungen, Chemotherapie und Nachsorge entfallen oder werden reduziert; in unserem kleinen Kanton könnten jährlich zwei Frauen gerettet werden. «Was ist ein Frauenleben wert?» hat eine besorgte Leserbriefschreiberin in den Schaffhauser Nachrichten am 5. Februar 2014 gefragt.

Das Postulat soll endlich ernst genommen werden. Gemäss § 72 der Geschäftsordnung wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Nach erfolgter Prüfung ist dem Kantonsrat Bericht zu erstatten. Die Kurzbegründung kann nicht ernsthaft als Begründung gelten. Ich hoffe nun beim dritten Anlauf auf eine wirklich ernsthafte Prüfung und stelle den Antrag auf Fristverlängerung für das Postulat Nr. 2009/7 bis Mitte Jahr 2016. Vielen Dank für die Unterstützung, Franziska Brenn.»

**Markus Müller (SVP):** Ich bin sehr froh, hat Franziska Brenn trotz ihrer Abwesenheit von Renzo Lojudice den Antrag stellen lassen, dass ihr Postulat nicht abgeschrieben werden soll. Thomas Hauser hat heute die Regierung für die gute Behandlung und Erledigung seiner Vorstösse gelobt. Das zeigt, dass sie etwas macht, wenn sie will. Wenn sie aber etwas nicht will, macht sie einfach nichts und bei diesem Postulat ist das offenbar der Fall.

Als ich 2009 Präsident des Kantonsrats war, habe ich lediglich zu diesem Geschäft eine persönliche Stellungnahme abgegeben, und zwar im positiven Sinn. Dasselbe tue ich auch heute und empfehle Ihnen, das Postulat nicht abzuschreiben.

Zur nationalen Strategie zur Krebsbekämpfung könnte Ihnen Nationalrat Thomas Hurter wahrscheinlich mehr sagen. Tatsache ist, dass dafür verschiedene Massnahmen empfohlen und vorgesehen sind, an denen sich auch die Kantone beteiligen. Ziel ist es, dass schliesslich weniger Menschen an Krebs erkranken und sterben, im Falle von Brustkrebs insbesondere die Frauen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt bei den Kantonen.

Eine Massnahme ist die Einführung eines sogenannten Krebsregisters. Neben Schaffhausen kennen einzig die Kantone Solothurn und Schwyz

kein solches Register. Wenn Sie dieses Postulat abschreiben, wird das auch so bleiben. Im Falle des Mammografie-Screenings nimmt die überwiegende Mehrheit der Kantone ihre Verantwortung wahr. Inzwischen hat sogar der Kanton Zürich nachgezogen, obwohl wir nicht immer auf unseren grossen Nachbarkanton schauen müssen.

Ich verstehe nicht, weshalb wir in anderen Bereichen, zum Beispiel bei der Polizei, auf Prophylaxe setzen, aber hier nicht. Natürlich können wir mit der Abschreibung des Postulats etwas Geld sparen, aber meiner Meinung nach am falschen Ort. Zumindest sollte man doch wenigstens versuchen, ein solches Programm aufzugleisen.

Ich freue mich für diejenigen Frauen, die gute Gene haben, wie anscheinend auch Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf, und nicht davon betroffen sind. Es gibt aber viele andere Frauen, die nicht so viel Glück haben und für jene sollten wir etwas tun, wenn wir schon die Möglichkeit dazu haben.

Deshalb empfehle ich Ihnen dringendst, uns nicht selbst ins Abseits zu stellen, indem wir das Postulat abschreiben, sondern es weiterzubehandeln. Hierbei geht es um Menschenleben und um Lebensqualität. Wenn wir uns dem verweigern, möchte ich keine Verantwortung dafür übernehmen.

**Urs Capaul (ÖBS):** Ich schliesse mich den Ausführungen von Markus Müller an. Auch die ÖBS-EVP-Fraktion ist der Meinung, dass dieses Postulat nicht abgeschrieben, sondern weiterbehandelt werden sollte.

In der Medienmitteilung des Bundesamts für Gesundheit vom 7. Februar 2014 ist klar festgehalten, dass der kürzlich publizierte Bericht des Swiss Medical Board keine neuen Fakten mit sich bringe und dass das Bundesamt für Gesundheit im Einklang mit der WHO und zahlreichen europäischen Ländern an den Screening-Empfehlungen festhalte. Unbestritten ist auch, dass die Qualität der Programme gefördert werden soll. Aus diesem Grund und auch, weil bisher nichts gemacht wurde, sind wir gegen die Abschreibung dieses Postulats.

Zur Einführung eines Krebsregisters ist zu bemerken, dass der Kanton Solothurn erst kürzlich dessen Einführung beschlossen hat. Auch wenn dies noch nicht umgesetzt wurde, verfügen nun nur noch die Kantone Schaffhausen und Schwyz über kein solches Register, was meines Erachtens lausig ist.

**Kurt Zubler (SP):** Ich bitte Sie, den von Renzo Lojudice vorgetragene Antrag von Franziska Brenn zu unterstützen.

2009 und 2012 war ich noch nicht in diesem Rat und habe deshalb diese Diskussionen nicht miterlebt. Ich kann Ihnen aber sagen, dass ich zu diesem Thema keine abschliessende Meinung habe, da ich es nicht beur-

teilen kann. Genau das ist meiner Meinung nach das Problem. Wenn der Kantonsrat ein solches Postulat an die Regierung überweist, müsste die Antwort eine seriöse Darlegung des Für und Wider umfassen, sodass ich als Ratsmitglied den Antrag der Regierung, der auch negativ ausfallen kann, nachvollziehen kann. Das einzige, was ich dieser A4-Seite entnehmen kann – Markus Müller hat es bereits gesagt –, ist, dass die Regierung kein solches Programm will. Das genügt aber nicht, damit ein Kantonsrat einen informierten Entscheid fällen kann.

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Es wäre eigenartig, wenn die Regierung heute Morgen nicht mindestens einmal Prügel beziehen würde. Lob hat sie bereits erhalten und nun auch noch die Prügel, vielleicht finden Sie teilweise sogar zu Recht. Trotzdem werde ich noch ein paar Ausführungen dazu machen.

Die Berichterstattung zu einem Postulat kann auch im Rahmen des Berichts und Antrags zur Bereinigung der Motionen- und Postulatesammlung erfolgen. In der Vergangenheit wurden bereits zwei Postulate auf diese Art abgeschrieben: einerseits das Postulat Nr. 2010/7 von Franz Hostettmann betreffend «Kantonsgrenzenüberschreitende Zusammenarbeit – Verzicht auf Staatsverträge» und das Postulat Nr. 2008/4 von Eduard Joos «Dampfschiff für Untersee und Rhein». Diese beiden Postulate wurden vom Parlament ebenfalls ohne einen separaten Bericht und Antrag im Rahmen der Sammlung der Motionen und Postulate erledigt.

Dass mit dem Antrag auf Abschreibung nicht alle Mitglieder des Rats zufrieden sind, ist nachvollziehbar. Im vorliegenden Bericht wird jedoch nochmals begründet, warum der Regierungsrat – zumindest vorerst – auf die Einführung eines Brustkrebs-Screening-Programms verzichten möchte. Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2009/2 von Franziska Brenn und dem darauffolgenden Postulat im Jahr 2009 – man kann das in den Protokollen nachlesen –, hat der Regierungsrat zurückhaltend auf das Anliegen betreffend Einführung eines flächendeckenden Screening-Programms reagiert und auch ausführlich begründet, weshalb er zu dieser Einschätzung kommt. Seit Jahren, und daran hat sich nichts geändert, ist der Nutzen eines solchen Programms in Fachkreisen umstritten. Die Gruppe der Befürworter ist dabei in etwa gleich gross wie die Gruppe derjenigen, die dies ablehnen oder zumindest infrage stellen. Daran hat sich, man kann schon fast sagen, seit Jahrzehnten nichts geändert. Auch die vom Präsident der Geschäftsprüfungskommission erwähnte Studie des Swiss Medical Board kommt wieder zum Schluss, dass aufgrund der gemachten Erfahrungen auf eine systematische Screening-Erfassung verzichtet werden sollte. Dem Nutzen, dass von 1'000 Frauen, die sich an einem solchen Programm beteiligen, ein bis zwei Frauen weniger an Brustkrebs sterben, steht gegenüber, dass es

bei rund 100 von 1'000 Frauen zu Fehlbefunden kommt, die zum Teil unnötig behandelt werden und die vor allem auch während der Abklärungsphase, die sich über längere Zeit zieht, für die betroffenen Frauen sehr belastend sind.

Selbstverständlich teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass durch Prävention das Brustkrebsrisiko bei Frauen vermindert werden kann. Aufgrund der Tatsache jedoch, dass sich unserem Kanton bereits rund 50 Prozent der Frauen der Altersgruppe 50 bis 69 Jahre, und um diese Gruppe geht es, auch ohne Screening-Programm untersuchen lassen, bezweifelt der Regierungsrat, dass ein systematisches Programm einen spürbaren Zusatznutzen bringen würde. Westschweizer Kantone, die ein solches Screening-Programm kennen, erreichen keine wesentlich höhere Untersuchungsrate. Schliesslich kann man keine Frau zwingen, eine solche Untersuchung zu machen. Das hat auch nichts mit den Genen zu tun, Markus Müller. Ich gehe auch regelmässig zur Vorsorgeuntersuchung, die, weil ich über 50 Jahre alt bin, von der Krankenkasse bezahlt wird.

Mit dieser Einschätzung steht der Regierungsrat im Übrigen nicht alleine da. Der Kantonsrat Zürich hat Ende des letzten Jahres einen Kredit für die Einführung eines Brustkrebs-Screening-Programms aus dem Budget gestrichen. Ausserdem hat sich die Urner Regierung gerade kürzlich gegen die Einführung eines solchen Programms entschieden, obwohl sie zuvor die Absicht geäussert hatte, ein solches einzuführen.

Deshalb bitte ich Sie im Namen des Regierungsrats, der Abschreibung des Postulats zuzustimmen. Solange keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die einem solchen Programm zumindest eher positive Auswirkungen attestiert, möchte sich der Regierungsrat in dieser Frage zurückhalten.

**Martina Munz (SP):** Auch ich bin dem Mammografie-Screening gegenüber sehr skeptisch eingestellt, unter anderem wegen der vielen Fehldiagnosen. Unterdessen soll es aber auch Ultraschalluntersuchungen geben. Könnte man diese nicht in die Umsetzung des Postulats integrieren und die Untersuchungen dadurch verbessern?

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Solche Ultraschalluntersuchungen werden genau dann gemacht, wenn eine Frau sich nicht im Rahmen eines Screenings untersuchen lässt. Bei uns in Schaffhausen wird zuerst eine Mammografie gemacht und wenn dann irgendein Verdacht besteht oder man etwas nicht genau erkennen kann, wird auch noch eine Ultraschalluntersuchung gemacht. Mit anderen Worten: Die in Schaffhausen durchgeführten Untersuchungen sind umfassender als diejenigen im Rahmen eines Screening-Programms.

**Matthias Freivogel (SP):** Würde sich ein Beschuldigter am Kantonsgericht derart renitent verhalten wie der Regierungsrat in dieser Frage, dann würde ihm das Gericht Unverbesserlichkeit attestieren und den bedingten Strafvollzug verweigern.

Die Gesundheitsdirektorin hat es bereits gesagt. Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Postulats bereits eine kleine Anfrage zu diesem Thema beantwortet. Der Kantonsrat hat trotz der negativen Stellungnahme der Regierung zur Kleinen Anfrage dieses Postulat überwiesen. Er wollte also diesen Auftrag umgesetzt haben. Trotzdem beharrt die Regierung immer noch auf ihrer damaligen Meinung und sagt, es habe sich seither nichts Neues ergeben. Eine solche Trotzhaltung dürfen wir nicht akzeptieren.

Ich weise Sie noch auf den letzten Satz auf Seite 5 der regierungsrätlichen Vorlage hin: «(...) und erst dann einer neuerlichen Prüfung unterziehen, wenn auch der Kanton Zürich in dieser Hinsicht aktiv wird.» Ich frage Sie: Ist das eine verkappte Botschaft, wir sollten uns dem Kanton Zürich anschliessen?

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Sie haben nur den letzten Satz vorgelesen, Matthias Freivogel. Tatsache ist, dass wir in diesem Bereich bereits heute intensiv mit dem Kanton Zürich zusammenarbeiten, genauer mit dem Kantonsspital Winterthur, das die Krebsbestrahlung für die Schaffhauser Patientinnen und Patienten vornimmt. Aus diesem Grund drängt es sich geradezu auf, auch bei der Brustkrebsbehandlung mit dem Kanton Zürich zusammenzuarbeiten.

**Jürg Tanner (SP):** Für einmal werde ich nun unsere Regierung, die ich auch nicht immer über alles liebe, verteidigen. Auf die Praxis, Postulate mit der Bereinigung der Motionen- und Postulatesammlung zu erledigen, wurde bereits von der zuständigen Regierungsrätin hingewiesen. Meines Erachtens kann daher kein formaler Grund angeführt werden, weshalb dieses Postulat nicht auch so erledigt und abgeschrieben werden kann. Aus meiner Sicht müssen wir uns schliesslich die Frage stellen, ob wir auf dem Anliegen des Postulats beharren wollen oder nicht.

Als wir diesen Vorstoss das letzte Mal in diesem Rat behandelt haben, habe ich mich der Stimme enthalten. Ich gebe aber zu bedenken, Markus Müller, dass es immer noch umstritten ist, ob ein solches Screening überhaupt etwas bringt. Tatsache ist, dass es zu Fehldiagnosen kommt. Diese sind umso häufiger, je weniger sorgfältig eine solche Untersuchung durchgeführt wird. Wenn dem nicht so wäre, gäbe es keinen ernsthaften Grund, ein solches Screening abzulehnen. In diesem Fall darf nicht das Geld, sondern nur das Ergebnis eine Rolle spielen.

Im Vorfeld der letzten Debatte zu diesem Postulat haben wir zwei Ärzte, einen Befürworter und einen Gegner, in unsere Fraktion eingeladen.

Beide haben uns die Problematik sehr gut erläutert und uns die Wahrscheinlichkeiten für Fehldiagnosen erklärt. Auch habe ich mich vor der heutigen Debatte nochmals darüber informiert und bin langsam, aber sicher zur Schlussfolgerung gelangt, dass ein solches Screening nichts bringt. Denn dabei kommt es zu derart vielen Fehldiagnosen, die meines Erachtens auch in die Betrachtung und Gewichtung miteinbezogen werden müssen. Meiner Ansicht nach muss man für etwas, das nichts bringt, kein Geld ausgeben.

**Markus Müller (SVP):** Ich gebe der Gesundheitsdirektorin Recht, dass dies ein ernstes Thema ist. Deshalb wehre ich mich auch etwas gegen den Vergleich mit dem Postulat Nr. 2008/4 von Eduard Joos, in dem es um ein Dampfschiff ging.

Für mich ist die Krux an der Sache, dass es gleich viele Befürworter wie Gegner gibt. Ich bin zwar kein Jurist, aber im Zweifelsfall bin ich für den Angeklagten. Meiner Meinung nach sollte man auch bei einem Verhältnis von 50 : 50 versuchen, Leben zu retten. Zudem werden die Untersuchungsmethoden immer besser. Aus diesem Grund sollten wir den Vorstoss nicht abschreiben. Und ausserdem sollten wir uns bei unserer Entscheid nicht auf die Zürcher abstützen. Des Weiteren ist der Bericht des Swiss Medical Board umstritten. Nebst der Krebsliga zweifelt auch der Bund seine Ergebnisse an. Schliesslich müssen wir abwägen, wem wir mehr Glauben schenken wollen und unsere Entscheid darauf abstützen.

Statt vom Sparen zu sprechen, wäre es viel wichtiger, dass wir endlich eine Strategie für unser Kantonsspital festlegen und entscheiden, welche Leistungen wir auswärts vergeben wollen. Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf hat bereits erwähnt, dass die Bestrahlungen in Winterthur stattfinden. Wenn das Kantonsspital ein Screening macht und es besteht ein Verdacht auf Brustkrebs, dann muss man die weiteren Untersuchungen dort durchführen, wo bessere Maschinen vorhanden sind.

Kurz gesagt würde ich es nicht verstehen, wenn der Kantonsrat dieses Postulat jetzt abschreibt.

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Unsere Radiologie hat weitherum einen hervorragenden Ruf. Wenn Sie also nun ausgerechnet die Radiologie auswärts vergeben wollen, dann machen Sie einen Fehler. Genau in diesem Bereich haben wir qualifizierte Fachpersonen und auch zeitgemässe Geräte für unsere Mammografie-Untersuchungen.

**Florian Hotz (JF):** Wenn sich mir nun einmal die Möglichkeit bietet, der Regierung ein Kränzchen zu winden, dann tue ich das auch.

Wir müssen uns heute zwischen wissenschaftlich fundierter Politik und reiner Symbolpolitik entscheiden. Für Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf wäre es viel einfacher gewesen, im Sinne des Postulats tätig zu werden und dann als Frau da zu stehen, die etwas potenziell Lebensrettendes eingeführt hat. Sie hat sich aber dagegen entschieden. Tatsache ist, dass eine nicht geringe Zahl von Wissenschaftlern der Ansicht ist, ein Mammografie-Screening bringe nichts und sei vielleicht sogar schädlich, Markus Müller. Berücksichtigt man dann noch die angespannte Finanzlage des Kantons, muss man sich gegen dieses Postulat entscheiden. Aufgrund dessen danke ich der Regierung für ihre klare Haltung und das Rückgrat, das sie in dieser Frage an den Tag gelegt hat.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

### **Abstimmung**

**Mit 28 : 15 wird der Antrag von Renzo Loiudice abgelehnt. Dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission auf Abschreibung wird damit zugestimmt.**

**Postulat Nr. 2011/4 von Richard Altorfer vom 6. April 2011 betreffend Public Private Partnership**

Dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission auf Fristverlängerung wird stillschweigend zugestimmt.

### **3. Motionen und Postulate, deren Abschreibung beantragt worden ist**

Das Wort wird nicht gewünscht. – Das Geschäft ist erledigt.

\*

### 3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2013 betreffend die Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat)

Grundlagen: Amtsdrukschrift 13-95

Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 14-25

#### Eintretensdebatte

**Patrick Strasser (SP):** Bekanntermassen ist der Kanton Schaffhausen bereits Mitglied des sogenannten Hooligan-Konkordats. Heute geht es nun darum, ob Schaffhausen auch den revidierten Bestimmungen, die gewisse Verschärfungen mit sich bringen, beitreten soll oder nicht. Die geänderten Bestimmungen sind in der Vorlage des Regierungsrats zu finden und müssen von mir an dieser Stelle nicht mehr wiederholt werden. Wie immer wenn Grundrechte eingeschränkt werden, was hier zum Beispiel im Falle eines verhängten Rayonverbots Tatsache ist, stellt sich die Frage, ob diese Einschränkung zielführend sowie verhältnismässig ist. Das Bundesgericht hat sich bereits mit dieser Frage befassen müssen und die revidierten Bestimmungen des Konkordats grundsätzlich als grundrechtskonform beurteilt. Die beiden vom Bundesgericht geforderten Detailanpassungen im Konkordatstext wurden bereits vorgenommen. Entsprechend stimmen wir auch über den Beitritt zur Version des Konkordats ab, die im Anhang des Kommissionsberichts zu finden ist.

Für die grosse Mehrheit der Kommission überwiegen die Vorteile eines Beitritts zum revidierten Hooligan-Konkordat. Die entsprechenden Überlegungen sind im Kommissionsbericht zu finden. Des Weiteren ist die Kommissionsmehrheit auch davon überzeugt, dass die Behörden des Kantons Schaffhausen die Bestimmungen des Konkordats mit Augenmass und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit umsetzen werden. Dies hat die Mehrheit der Kommission dazu gebracht, Ihnen den Beitritt mit 7 : 2 Stimmen zu empfehlen.

Die grosse Mehrheit der SP-JUSO-Fraktion teilt die Ansichten der Kommission und wird auf die Vorlage eintreten sowie dem Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat zustimmen.

**Susi Stühlinger (AL):** Gerne gebe ich Ihnen die Stellungnahme der AL-Fraktion bekannt.

Das revidierte Hooligan-Konkordat verspricht auf den ersten Blick etwas Gutes, nämlich Gewalttaten anlässlich von Sportveranstaltungen zu verhindern. Dagegen wäre nun wirklich nichts einzuwenden. Auf den zweiten Blick jedoch kommt man nicht umhin festzustellen, dass mit dem Beitritt

zum revidierten Hooligan-Konkordat die sprichwörtliche Büchse der Pandora geöffnet wird.

Das revidierte Konkordat stellt faktisch eine ganze Bevölkerungsgruppe, nämlich die der Sportfans, unter Generalverdacht. Dass eine ganze Gruppe kollektiv mit Eingriffen in ihre Grundrechte rechnen muss, obwohl sich die grosse Mehrheit absolut untadelig verhält, geht nicht an. Und dass dies geschieht, ist dank der offenen Formulierung des Konkordats absolut denkbar. Unklar ist etwa, was in Art. 2 unter «Vorfeld und Nachgang zu Sportveranstaltungen» zu verstehen ist. Wenn ich fünf Stunden vor einem Match mit einem FCS-Schal durch die Stadt laufe, werde ich dann schon davon erfasst? Gut möglich, dass das momentan nicht der Fall wäre, doch das Konkordat lässt es bewusst offen und somit zu. Weiter stossend ist, dass in Abs. 2 absolute Bagatelldelikte als gewalttätiges Verhalten klassifiziert werden, so auch die Hinderung einer Amtshandlung. Wenn ich mich also – mit FCS-Schal fünf Stunden vor dem Match in der Stadt unterwegs – weigere, einem Beamten meine ID zu zeigen, gelte ich bereits als potenziell gewalttätig. Dies spottet meines Erachtens jeglicher Verhältnismässigkeit. Dazu ist zu erwähnen, dass nur ein Bruchteil – die Rede ist von etwa einem Zehntel –, unter den bisher als «Gewalttäter» in der Hooligan-Datenbank erfassten Personen eine Körperverletzung begangen hat. Dieser Zehntel, und das finde ich wichtig, wird sich auch nicht von einem revidierten Hooligan-Konkordat abschrecken lassen, während der ganze Rest kriminalisiert und in unnötiger Weise in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. Natürlich ist Sachbeschädigung auch ein Delikt, doch dafür sieht das Schweizerische Strafrecht ausreichende Regelungen vor, und es ist nicht ersichtlich, wieso jemand mit massiv weitergehenden Sanktionen belastet werden soll, nur weil er nicht AL, sondern FCS an eine Hauswand gesprayt hat.

Nehmen wir die neue Regelung zu den Rayonverboten: Künftig können diese für Orte in der ganzen Schweiz ausgesprochen werden. So ist es mir zum Beispiel unter Umständen, nachdem ich mich mit FCS-Schal fünf Stunden vor dem Spiel geweigert habe, meine ID zu zeigen, nicht mehr möglich, via Gotthard in das Tessin zu fahren, weil mein Zug durch den Rayon um das Eishockeystadion in Ambri-Piotta fährt. Natürlich ist das ein Extrembeispiel, aber ich möchte Ihnen damit aufzeigen, wie weit es kommen kann. Umso stossender ist all dies, weil solche Massnahmen nicht auf den konkreten Tatbestand, sondern bereits auf blossen Verdacht hin verhängt werden können. Es liegt mir fern, den Behörden zu unterstellen, dass sie willkürlich von den Grundrechtseingriffen, die das Konkordat bereithält, Gebrauch machen würden. Dennoch: Ist die Büchse der Pandora erst einmal geöffnet, bringt man sie bekanntlich nicht wieder zu.

Fakt ist: Das revidierte Hooligan-Konkordat erlaubt weitgehende Eingriffe in die Bürgerrechte des Einzelnen. Ob diese Eingriffe tatsächlich stattfinden, ist unwichtig; wichtig ist, sie sind erlaubt und damit möglich. Es würde mich wundern, wenn all jene, die sich ansonsten für mehr Freiheit und weniger Staat aussprechen, der Vorlage mit gutem Gewissen zustimmen können. Wirkliche Gewalttäter werden sich auch vom revidierten Hooligan-Konkordat nicht abhalten lassen; der ganze Rest muss sich indes eine Ungleichbehandlung sondergleichen gefallen lassen. Und das nur, weil eine ausgelassene, zum Teil bestimmt auch etwas alkoholisierte Masse, Politik und Behörden Angst einjagt, weil sie unkontrollierbar erscheint. Aber wenn das allein der Grund ist, so müsste man konsequenterweise auch ein Fasnacht-Konkordat, ein 1. August-Konkordat und ein Herbstsonntag-Konkordat befürworten – Sie sehen, wo das hinführt. Aus all diesen Gründen stellt die AL den Antrag auf Nichteintreten.

**Manuela Schwaninger** (JSVP): Dass wir heute in einer Zeit leben, in der Gewalt und Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen keine Fremdwörter mehr sind, zeigt uns diese Vorlage, die wir heute beraten. Die Ausschreitungen der gewaltbereiten Gruppierungen, von «sportinteressierten» Leuten, sogenannten Hooligans, sind keine harmlosen kleinen Rängeleien am Rande einer Sportveranstaltung, sondern organisierte, zum Teil höchst brutale Gewaltauseinandersetzungen, die fast keine Grenzen mehr kennen.

Die Vergangenheit zeigt, dass mit den Massnahmen des geltenden Hooligan-Konkordats die gesteckten Ziele nicht erreicht werden konnten, weshalb nun zusätzliche Massnahmen ins Hooligan-Konkordat aufgenommen werden müssen. Die wichtigsten Änderungen sind sicherlich, dass das Rayonverbot für die Dauer von bis zu drei Jahren erlassen werden kann, dass Tötlichkeiten und Hinderung einer Amtshandlung neu als gewalttätiges Verhalten eingestuft werden und dass neu die Möglichkeit besteht, bei Gewalt gegen Personen oder bei schwerer Sachbeschädigung eine Meldeauflage anzuordnen.

Die SVP setzt auch grosse Hoffnung in die Einführung der Bewilligungspflicht bei gefährdeten Spielen und dass Auflagen zu baulichen und technischen Massnahmen gemacht werden können. Ferner begrüssen wir, dass der Verkauf von alkoholischen Getränken, die Sicherheitskontrollen sowie die Abwicklung der Zutrittskontrollen künftig klar geregelt werden können.

Diese randalierenden Gruppen sind nicht nur ein kantonales Problem, sondern beschäftigen die ganze Schweiz. Umso wichtiger ist es, in diesem Punkt mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten und gemeinsam diesen Missstand zu bekämpfen.

Aus diesen Gründen ist die SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion für diese Vorlage und wird ihr auch zustimmen.

**Beat Hedinger (FDP):** Die FDP-JF-CVP-Fraktion wird dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Hooligan-Konkordat grossmehrheitlich zustimmen.

Dieses Konkordat richtet sich nicht primär gegen allenfalls betrunkene Fans an Sportveranstaltungen, sondern ganz klar gegen randalierende, gewalttätige Personen, denen es einfach egal ist, wenn friedliche Besucher von Sportveranstaltungen verletzt werden und allenfalls bleibende körperliche Schäden erleiden. Es ist richtig und wichtig, dass Personen, die die Sicherheit einer Sportveranstaltung gefährden, die Konsequenzen ihres Tuns klar und unmissverständlich aufgezeigt bekommen. Obwohl es grundsätzlich zu denken gibt, dass wegen einer Minderheit gewaltbereiter Personen einem solchen Konkordat beigetreten werden muss, bin ich der festen Überzeugung, dass der Schutz der Sportler, der Offiziellen und des friedlichen Publikums hier klar im Vordergrund steht. Ein Beitritt zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist deshalb richtig und wichtig. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Beitritt zuzustimmen.

**Seraina FÜRER (JUSO):** Hooliganismus ist ein medial sehr aufgeheiztes Thema. Jedes Pyro, das in einem Stadion angezündet wird, kommt gross in den Zeitungen und im Fernseher. Auch wenn schon das eine oder andere Pyro die Breite in Rauch hüllte, Hooligans haben wir in unserem Kanton keine. Doch in der medialen Wirklichkeit ist jeder Fan mit Pyro ein Hooligan.

Neben dieser medialen Wirklichkeit, gibt es die Realität. Realität ist: Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer hat in der obersten Liga in den letzten Jahren zugenommen. Und selbst der Zuschauerschnitt der gegenwärtigen Saison in der Challenge League ist höher als jener der gesamten Spielsaison 2012/2013. Dabei ist der Familiensektor der am besten besuchte. Mit anderen Worten heisst das: Gewalttätige Fans und Hooligans sind vor allem ein mediales Problem. Dies zeigen auch die Zahlen des Bundesamts für Statistik. Sowohl die Zahl der Verzeigungen wie auch die Zahl der ausgesprochenen Rayon- und Stadionverbote ist rückläufig. Es besteht also kein Nachholbedarf, weil man mit den bisherigen Mitteln nicht mehr nachkommen würde.

Realität ist: Das Hooligan-Konkordat schafft ein Sondergesetz für eine spezifische Gruppe von meist jungen Menschen beziehungsweise für einzelne Ereignisse. Denkt man sich den Kontext des Fussball- oder Eishockeyspiels weg, erscheinen die vorgeschlagenen Massnahmen äusserst absurd: Niemand kommt auf die Idee, Jugendliche oder Erwach-

sene aufgrund einer Auseinandersetzung im Ausgang mit einem dreijährigen schweizweiten Rayon- beziehungsweise Ausgehverbot zu bestrafen.

Realität ist auch: Mit dem revidierten Konkordat werden alle Spiele mit Beteiligung eines Klubs der obersten Liga – und auch etliche der Challenge League – bewilligungspflichtig und die Klubs werden an Auflagen gebunden. Dies ist nicht nur mit massiver Bürokratie und entsprechenden Kosten verbunden, sondern betrifft alle Zuschauerinnen und Zuschauer.

Im Polizeirecht gilt das Störerprinzip, das besagt, dass man gegen die Störer vorgeht, und nicht gegen andere. Das revidierte Konkordat bricht nun mit diesem Grundprinzip: Fans werden generell als Störer betrachtet und der Staat soll beispielsweise vorschreiben, wie die An- und die Abreise von Fans der Gastmannschaft zu erfolgen hat. Ob sie einen Extrazug besteigen müssen oder nicht, wird vorgeschrieben. Ein einfacher Fan ist kein Störer und soll auch nicht als ein solcher behandelt werden. Statt jugendliche Fussballfans zu stigmatisieren, könnten einfach die bestehenden Gesetze gegen Delikte angewandt werden.

Die Fussballszene ist bunt gemischt und mehrheitlich jung. Es ist politisch falsch, dieser Jugendkultur Repression, Verbote und staatliche Kontrolle entgegenzustellen. Vielmehr müssen wir verhindern, dass der gewalttätige Kern grösser wird und dass sich Jugendliche dazu hingezogen fühlen. Denn weder mit dem geltenden Konkordat noch mit weiteren unsinnigen Verschärfungen werden das Anzünden von Pyros oder Gewaltanwendungen verhindert. Der Respekt und die Achtung vor Polizei, Staat und Politik sind bei vielen Fans schon geschwunden und mit diesen Verschärfungen werden sie nicht wiederhergestellt. Im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass die kollektiven Massnahmen, die jugendlichen Fans unter Generalverdacht stellen, die Fanbewegungen radikalieren und Sympathien für radikale, gewalttätige Ideen schaffen könnten. Denn auf Gewalt, hier Staatsgewalt, folgt häufig Gegengewalt. Das kann und darf nicht sein und ist nicht in unserem Interesse. Stattdessen braucht es eine friedliche, lebendige und vielfältige Fankultur.

Eine Minderheit der SP-JUSO-Fraktion wird deshalb den Antrag der AL, nicht auf die Vorlage einzutreten, unterstützen und den Beitritt zum revidierten Konkordat ablehnen.

**Heinz Rether (ÖBS):** Die ÖBS-EVP-Fraktion wird dem Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat zustimmen. Einige von uns würden die Veranstalter von solchen öffentlichen Sportfesten sogar noch mehr in die Verantwortung nehmen. Das ist aber nicht der Inhalt dieser Vorlage.

Es wurde nun gefragt, ab wann man ein Hooligan sei. Darauf entgegnete ich: Ab wann ist man ein Raser? Ein Raser ist man dann, wenn man andere Verkehrsteilnehmer gefährdet und Regeln, in diesem Fall Tempore-

geln, missachtet. Wenn es also verboten ist, Bierflaschen oder Pyrofackeln ins Stadion mitzubringen, und man sich nicht an diese Regel hält, muss man sich den Vorwurf gefallen lassen, dass man damit andere, die diese Sportveranstaltung gefahrlos konsumieren wollen, gefährdet oder zumindest belästigt.

Die im Hooligan-Konkordat vorgesehenen Verschärfungen sind eigentlich nichts weiter als eine Konsequenz dessen, dass das bisherige Konkordat in gewissen Aspekten seine Wirkung noch nicht vollständig entfalten konnte. Deshalb wird nun nachgebessert. Da wir bereits Mitglied des Konkordats sind, müssen wir nun konsequenterweise auch dem Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat zustimmen. Schliesslich müssen wir diejenigen schützen, die gewaltlos ein Sportereignis konsumieren wollen und somit den Sport in den Vordergrund stellen, und nicht irgendwelche Auseinandersetzungen.

**Thomas Hurter (SVP):** Mit dem Beitritt öffnen wir nicht die Büchse der Pandora, liebe Susi Stühlinger. Ihr Beispiel mit dem Schal ist völlig übertrieben und wurde auch in der Debatte in Bern gebracht. Sie wissen aber so gut wie ich, dass es einfach nicht stimmt.

Wir haben Probleme und müssen diese angehen. Die beiden Gegnerinnen haben gesagt, dass das Strafrecht dazu ausreiche. In diesem Zusammenhang frage ich Sie: Weshalb waren Sie gegen das Vermummungsverbot? Auf der einen Seite wollen Sie Freiheit für alle, aber auf der anderen Seite helfen Sie nicht, diejenigen, die sich etwas zuschulden kommen lassen, auch zu bestrafen.

Mit dem bisherigen Konkordat haben wir gute Erfahrungen gemacht. Dies wird unter anderem aus der rückläufigen Zahl der Verzeigungen und der ausgesprochenen Rayon- und Stadionverbote ersichtlich. Zudem ist den Vereinen und den Organisatoren klar geworden, dass sie etwas tun müssen.

Schliesslich geht es immer um die Frage, wie stark wir die persönliche Freiheit einschränken wollen. Die überwiegende Mehrheit der Fans sind unbescholtene Bürger und verursachen keine Probleme. Wenn man also ein wenig mehr Eigenverantwortung übernimmt, brauchen wir auch weniger Gesetze. Andernfalls ist das Gegenteil der Fall. Deshalb bitte ich Sie, diesem Beitritt zuzustimmen.

Letzte Woche hat der Nationalrat die Änderung des sogenannten Personenbeförderungsgesetzes beraten. Damit wollte man die Fussballklubs unter anderem dazu zwingen, ihre Fans in speziellen Fanzügen zu den Spielen transportieren zu müssen. Das haben wir erfolgreich zurückgewiesen, weil inzwischen die Massnahmen des Konkordats greifen und sich die Klubs, zum Beispiel YB, engagieren. Dieser Erfolg war aber nur dank der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Fussballverband

und dem Präsidenten der Fanarbeit Schweiz möglich. Ich hoffe, die drei jugendlichen Besucher auf der Tribüne sind auch bei der letztgenannten Organisation dabei.

**Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel:** Viel gibt es meines Erachtens nicht mehr anzufügen. Für den Kanton Schaffhausen ist der Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat wichtig, weil damit unter anderem die Bewilligungspflicht von Spielen eingeführt wird, die es uns erlaubt, den Veranstaltern Auflagen zu machen. Zudem können die Rayonverbote besser durchgesetzt werden und, wenn es ganz schlimm kommt, kann sogar eine Meldeauflage angeordnet werden. Deshalb bitte ich Sie, dem Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat zuzustimmen.

**Patrick Strasser (SP):** Der langen Rede kurzer Sinn: Der Kantonsrat wird dem Beitritt zustimmen. Schon jetzt ist klar, dass dagegen das Referendum ergriffen werden wird. Wenn man dafür am richtigen Ort vor den Stadien Unterschriften sammelt, kommt es auch zustande. Schliesslich wird aber die Bevölkerung in einer Volksabstimmung mit zirka 75 bis 80 Prozent dem Beitritt zustimmen.

Teilweise wurde von den Gegnern nun allgemein mit der Einschränkung der Freiheit argumentiert. Dazu fällt mir der folgende urlinke Spruch ein: «Die Freiheit des Einzelnen geht nur so weit, wie die Freiheit des anderen nicht beeinträchtigt wird.» Genau da liegt meines Erachtens das Problem und dabei spreche ich nicht nur von üblen Schlägern. Wenn jemand in einer Menschenmenge ein Pyro, das mehrere tausend Grad heiss ist, anzündet, schränkt er damit die Freiheit seines Sitz- oder Stehplatznachbars ein.

Die Beispiele von Susi Stühlinger sind sicher sehr unterhaltsam anzuhören, aber sie sind sehr spitzfindig. Sie hat zwar am Schluss noch erwähnt, dass sie nicht davon ausgeht, dass unsere Behörden willkürlich und unvernünftig handeln würden. Hätte sie diese Relativierung nicht vorgenommen, so müsste man sagen, sie stelle unsere Justizbehörden und unsere Polizei unter Generalverdacht. Damit würde dieser Vorwurf quasi wieder auf die Minderheit zurückfallen.

Dass die möglichen Eingriffe heikel sind, ist den Behörden in unserem Kanton bewusst und ich bin davon überzeugt, dass sie damit vorsichtig umgehen und die nun an die Wand gemalten Schreckgespenster nicht eintreffen werden.

**Susi Stühlinger (AL):** Patrick Strasser und ich haben uns richtig verstanden. Thomas Hurter muss ich sagen, dass ich in meinem Votum darauf hingewiesen habe, dass das Beispiel übertrieben ist. Zudem glaube ich nicht, dass Sie, wenn es beispielsweise um die SKOS-Richtlinien ginge,

ein Gesetz befürworten würden, das den Behörden einen derart grossen Ermessensspielraum zugesteht.

**Seraina Fürer (JUSO):** Es ist mir ein Anliegen, dass Sie verstehen, was genau unter einem Hooligan zu verstehen ist. Nur weil ein Fan ein Pyro anzündet, sei es aus Freude oder aus Frust, ist er noch lange kein Hooligan. Meines Wissens haben wir in Schaffhausen beziehungsweise beim FC Schaffhausen keine Hooligans. Deshalb ist es mir wichtig, dass nicht alle Fans, die an jedem Spiel dabei sind, teilweise vielleicht auch etwas zu viel Alkohol trinken und sich nicht immer ganz konform benehmen, unter Generalverdacht gestellt und als Hooligans abgestempelt werden. Thomas Hurter hat mit seinen Ausführungen eigentlich meine Meinung noch gestützt, wenn er sagt, dass die Zahl der Verzeigungen und der Rayon- und Stadionverbote tatsächlich rückläufig sei. Daraus schliesse ich aber, dass es keinen Nachholbedarf gibt, weil das bisherige Konkordat anscheinend genügend griffige Massnahmen bietet. Deshalb kann ich auch nicht verstehen, weshalb die FDP, die sich sonst immer gegen unnötige Gesetze wehrt, nun guten Gewissens für den Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat ist.

Schliesslich werde ich den Eindruck nicht los, dass man mit diesem revidierten Konkordat nicht Gewalttaten oder das Anzünden von Pyros verhindern, sondern damit schlicht und einfach die öffentliche Empörung etwas besänftigen will. Aus diesem Grund bitte ich Sie inständig, nicht auf dieses Geschäft einzutreten beziehungsweise den Beitritt abzulehnen.

### **Abstimmung**

**Mit 39 : 10 wird der Nichteintretensantrag von Susi Stühlinger abgelehnt.**

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht gewünscht.

### **Schlussabstimmung**

**Mit 39 : 10 wird der Beitritt zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat) genehmigt. – Das Geschäft ist erledigt.**

\*

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

